

Handbuch Teil C, Anhang 2

Merkmalskatalog

Impressum

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: +43 (1) 711 28-7070

e-mail: info@statistik.gv.at

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

1110 Wien

Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Doris Dörr

Tel.: +43 (1) 711 28-7900

e-mail: gwr@statistik.gv.at

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien März 2024

Inhalt

Impressum	2
Inhalt	3
1 Allgemeines	5
1.1 Aufbau	5
1.2 Aufbau des Merkmalskatalogs	6
1.3 Rechtliche Grundlage zur Datenbereitstellung:.....	7
2 Adressen	8
2.1 Adresskurzschreibweise.....	10
2.2 Adressen von Grundstücken	10
2.2.1 Identifikationsmerkmale Grundstücksadresse	10
2.2.2 Adressanschrift des Grundstücks.....	12
2.2.3 Lokalisierung auf Grundstücksadresse	20
2.2.4 Sonstige Merkmale	27
2.3 Gebäudeadressen.....	30
2.3.1 Identifikationsmerkmal Gebäudeadresse	30
2.3.2 Adressanschrift des Gebäudes	31
2.3.3 Lokalisierung auf Gebäudeadresse.....	37
2.4 Nutzungseinheitenadressen	38
2.4.1 Identifikationsmerkmal Nutzungseinheitenadresse.....	38
2.4.2 Adressanschrift der Nutzungseinheit.....	40
3 Strukturdaten	44
3.1 Registereinheit Gebäude.....	50
3.1.1 Identifikationsmerkmale (Gebäude)	51
3.1.2 Attribute (Gebäude)	55
3.1.3 Maßzahlen (Gebäude)	62
3.1.4 Ausstattung (Gebäude).....	71
3.1.5 Sonstige Merkmale	86
3.1.6 Felder Bundesgebäudedatenbank	89
3.1.7 Felder Photovoltaik (TGDA, TBVMA).....	97
3.1.8 Felder Solar (TGDA, TBVMA).....	99

3.2	Registereinheit Nutzungseinheit.....	100
3.2.1	Identifikationsmerkmale (Nutzungseinheit).....	100
3.2.2	Attribute (Nutzungseinheit).....	102
3.2.3	Maßzahlen (Nutzungseinheit)	108
3.2.4	Ausstattung (Nutzungseinheit)	111
3.2.5	Sonstige Merkmale	117
3.2.6	Felder Bundesgebäudedatenbank	119
4	Bauvorhaben.....	128
4.1	Merkmale des Bauvorhabens.....	129
4.1.1	Identifikationsmerkmale (Bauvorhaben).....	129
4.1.2	Bauherr-Angaben	130
4.1.3	Daten des Bauvorhabens.....	135
4.1.4	Gebäudeebene (Bauvorhaben).....	138
4.1.5	Nutzungseinheitenebene (Bauvorhaben).....	140
5	Straßen	145
5.1	Merkmale der Straße.....	145
5.1.1	Identifikationsmerkmale (Straße)	145
5.1.2	Straßenbezeichnung.....	147
5.1.3	Sonstige Merkmale	150
6	Tabellen	152
6.1	Ortschaften	152
6.2	Zustellort.....	152
6.3	Katastralgemeinden	153
6.4	Gemeinden	153
6.5	Bezirkstabelle.....	153
	Tabellenverzeichnis	154

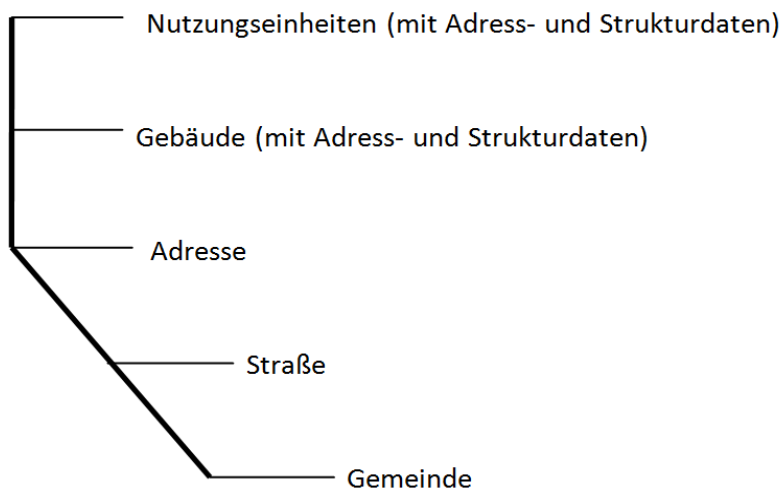
1 Allgemeines

Das Gebäude- und Wohnungsregister enthält neben den Adressdaten auch Strukturdaten von Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten. Der vorliegende Merkmalskatalog hat zum Zweck, die in AGWR II (Inbetriebnahme 2010) enthaltenen Merkmale zu beschreiben und deren Inhalt zu definieren. Um die dahinterliegende Struktur der bereitgestellten Daten zu verstehen ist ein grundsätzlicher Überblick über den Aufbau des AGWR II-Datenmodells notwendig.

1.1 Aufbau

Die Daten des AGWR II sind in einer Weise miteinander verknüpft, die es erlaubt, jede Nutzungseinheit einem Gebäude, jedes Gebäude einer Adresse und jede Adresse schließlich einem Punkt auf der Landkarte zuzuweisen. Durch die Geocodierung erhalten die Adressen einen fixen räumlichen Bezug, der nicht nur für die Verwaltung, die Wirtschaft oder für Private Nutzer von Bedeutung ist, sondern auch für Rettungsdienste von großer Wichtigkeit ist. Folgende Darstellung soll den hierarchischen Aufbau der AGWR II-Daten verdeutlichen:

Abbildung 1: Hierarchischer Aufbau der Registereinheiten



1.2 Aufbau des Merkmalskatalogs

Um den Anforderungen, die an das AGWR II gestellt werden, gerecht zu werden, wurde im Vorfeld der Novelle zum GWR-Gesetz in diversen Arbeitsgruppen mit Gemeinden, Städten und Ministerien ein Merkmalskatalog zur Festlegung eines umfassenden Registerkerns definiert, der für alle am System Adress-GWR-Online involvierten Institutionen die Nutzbarkeit dieser Informationen gewährleisten soll.

Ziel dieses Merkmalskatalogs ist es, die im Register geführten Dateninhalte systematisch aufzuarbeiten und somit die Verwendung und die Verarbeitung der Daten zu erleichtern. Dementsprechend wurden die Merkmale aus Gründen der besseren Überschaubarkeit in Gruppen unterteilt, die im Merkmalskatalog nacheinander abgehandelt werden.

Der Merkmalskatalog beginnt mit der Merkmalsbeschreibung der Adressen. Hierbei wird von der Ebene des Grundstücks ausgegangen und systematisch „nach oben“ alle Merkmale abgehandelt, die notwendig sind um eine Adresse eindeutig nachvollziehbar zu beschreiben. Die Einheit „Adressen“ beinhaltet alle Merkmale, welche den Standort der jeweiligen Ebene beschreiben. Unterteilt sind die entsprechenden Merkmale in die Gruppen „Adressanschrift“ und „Lokalisierung“. Unter „Adressanschrift“ sind alle jene Merkmale summiert, welche zur Bildung der „schriftlichen“ Adresse notwendig sind (z.B.: Straßename, Hausnummer, Orientierungsnummern...). Unter der Gruppe „Lokalisierung“ sind alle jene Merkmale beschrieben, welche zur eindeutigen Verortung erforderlich sind (z.B.: Koordinaten, Grundstücksnummern, Orientierungsnummern...).

Anschließend werden die Strukturmerkmale, beginnend mit der Gebäudeebene, behandelt. Um in der Fülle der vorhandenen Merkmale einen Überblick behalten zu können, ist es notwendig, die Daten in grobe Gruppen zu unterteilen.

- Die Gruppe „Attribute“ beinhaltet Merkmale wie Bauperiode, Gebäudeeigenschaft, Nutzungsart, usw.
- Die Gruppe „Maßzahlen“ beinhaltet alle Angaben zu Flächen und Geschoße der jeweiligen Ebene wie zum Beispiel Geschoßflächen, Brutto- und Nettoflächen, usw.
- Die Gruppe „Ausstattung“ beinhaltet Daten wie Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Heizung, usw.

Der Block „Bauvorhaben“ enthält zusätzlich zu den Struktur- und Adressdaten Merkmale, die zur Darstellung eines Bauvorhabens notwendig sind (z.B.: Angaben zum Bauherrn, Baustatus, Art des Bauvorhabens, Bewilligungsdatum...).

Im AGWR II ist es notwendig Straßen anzulegen, die als Basis für die Bildung von Adressen dienen.

Die Gruppe „Straße“ beinhaltet Merkmale wie Straßentyp, Status, Straßenkennziffer, usw.

Jedes dieser Merkmale ist sowohl in der vollständigen Bezeichnung, als auch in der dazugehörigen Abkürzung, welche in den Datenbanken verwendet werden, in diesem Dokument enthalten.

Neben diesen „Kerndaten“ sind mit den AGWR-Daten weitere Tabellen (Gemeinde-Tabelle, Bezirks-Tabelle...) verknüpft. Diese Tabellen werden am Ende des Merkmalskatalogs behandelt.

1.3 Rechtliche Grundlage zur Datenbereitstellung:

Aus Datenschutzgründen ist ein öffentlicher Zugang zu Einzeldaten nicht möglich. Nur die Gemeinden haben uneingeschränkten Zugriff auf die Daten ihres Wirkungsbereichs. Die Länder erhalten den Zugriff auf alle Daten des jeweiligen Landes sobald landesrechtliche Vorschriften zur Einrichtung und Führung der Energieausweisdatenbank umgesetzt sind. Vorarlberg diese Voraussetzung bereits erfüllt.

Die im Gebäude- und Wohnungsregister geführten Wohnungsadressen werden auch dem Zentralen Melderegister zur Verfügung gestellt.

Mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 125/2009 wurde auch dem BMWWF, dem BMG, dem BMLFUW, dem Zentralen Melderegister, dem BMF und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger ein Lesezugriff auf ausgewählte AGWR-Daten für Zwecke der Verwaltung, Forschung und Planung eingeräumt.

Mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 1/2013 wurden bestehenden Zugriffsrechte erweitert und sowie dem BMJ und dem Bundesdenkmalamt neue Zugriffsrechte eingeräumt.

Weiters ist der Bund berechtigt gemäß § 23 (1) Bundes-Energieeffizienzgesetz (BGBl. I Nr. 72/2014) das von der Bundesanstalt Statistik Österreich eingerichtete und geführte Gebäude- und Wohnungsregister einschließlich der Energieausweisdatenbank für Zwecke des bundeseigenen Energiemanagements und der Energieeffizienz zu nutzen.

Die Datenbereitstellung außerhalb dieses Verwaltungsrahmens kann ausschließlich unter Berücksichtigung der statistischen Geheimhaltungspflicht erfolgen.

2 Adressen

Eine Adresse muss ortsfest sein und die Lage eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Nutzungseinheit eindeutig und nachvollziehbar beschreiben. Jede Registereinheit des AGWR II muss aus verwaltungstechnischen Gründen diesen Bestimmungen entsprechen.

Nachstehend werden sämtliche Merkmale erläutert, die notwendig sind um Grundstücke, Gebäude und Nutzungseinheiten eindeutig lokalisieren zu können. Dabei ist der Begriff Adresse breiter zu verstehen als das gängige Verständnis einer Adressanschrift. Die Adresse im AGWR II umfasst neben Namen der Gemeinde, der Ortschaft, der Straße, der Katastralgemeinde, Grundstücksnummer, Orientierungsnummer sowie möglichen weiteren Zusätzen auch Koordinaten. Es werden ausgehend von der Adresse des Grundstücks auf der Gebäudeebene und der Nutzungseinheitenebene weitere Adressspezifikationen vorgenommen um dem Anspruch einer eindeutigen Verortung gerecht zu werden.

Entsprechend den Begriffsbestimmungen des § 2 des GWR-Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2009 wird die Registereinheit Adresse folgendermaßen definiert:

Definition Adresse

Bezeichnung einer Örtlichkeit eines Grundstückes, eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit.

Tabelle 1: Merkmale der Registereinheit Adressen

Bezeichnung	Abkürzung	Eingabe	Datentyp (Länge)	Ausprägungen
Adressart der Nutzungseinheit	NTZADRART	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], T, O, L, X, Y, Z, U
Adresscode	ADRCOD	Systemvergabe	CHAR(7)	numerisch
Adresssubcode	SUBCODE	Systemvergabe	CHAR(3)	numerisch
Grundstück Bauflächenpunkt	GNRBAU	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1
Beschreibung der Nutzungseinheitsadresse	LAGEBESCH	Benutzereingabe	CHAR(20)	alphanumerisch
Einlagezahl	EINLAGEZAHL	Benutzereingabe	CHAR(5)	numerisch
Frei zu beschreibende Felder	FELD 1-5	Benutzereingabe	CHAR(38)	alphanumerisch
Gebäudeunterscheidung	GEBUNTERSCHIED	Benutzereingabe	CHAR(70)	alphanumerisch
Gemeinde geprüft	GEMCHECK	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1
Gemeindekennziffer	GEMNR	Systemvergabe	CHAR(5)	numerisch
Grundbuchnummer	GRUNDBNR	Benutzereingabe	CHAR(5)	numerisch

Grundstücksnummern-Unterteilung	GNR2	Benutzereingabe	CHAR(5)	numerisch
Grundstücksnummer-Stammnummer	GNR1	Benutzereingabe	CHAR(5)	numerisch
Hauptgebäude der Adresse	HAUPTGBD	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1
Hausnummernbuchstabe zu Teil 1	HNR1B	Benutzereingabe	CHAR(1)	alphanumerisch (nur Buchstaben)
Hausnummernbuchstabe zu Teil 2	HNR2B	Benutzereingabe	CHAR(1)	alphanumerisch (nur Buchstaben)
Hausnummernbuchstabe zu Teil 3	HNR3B	Benutzereingabe	CHAR(1)	alphanumerisch (nur Buchstaben)
Hausnummernbuchstabe zu Teil 4	HNR4B	Benutzereingabe	CHAR(1)	alphanumerisch (nur Buchstaben)
Hausnummer-Orientierungsnummer Teil 1	HNR1	Benutzereingabe	CHAR(5)	numerisch
Hausnummer-Orientierungsnummer Teil 2	HNR2	Benutzereingabe	CHAR(5)	numerisch
Hausnummer-Orientierungsnummer Teil 3	HNR3	Benutzereingabe	CHAR(5)	numerisch
Hausnummer-Orientierungsnummer Teil 4	HNR4	Benutzereingabe	CHAR(5)	numerisch
Hochwert, Y-Wert	HW	Benutzereingabe	DECIMAL(10,2)	decimal
Hofname	HOFNAME	Benutzereingabe	CHAR(50)	alphanumerisch
Intervall bei Hausnummern	HNRINTERV	Benutzereingabe	CHAR(1)	N, A, U, G
Katastralgemeindenummer	KGNR	Systemvergabe	CHAR(5)	numerisch
Lage des Eingangs der Nutzungseinheitsadresse	LAGE	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], G, K, O, E, M, H, Z, S, D, R, U
Laufnummer der Nutzungseinheit	NTZLNT	Systemvergabe	CHAR(4)	numerisch
Meridian	MERIDIAN	Systemerrechnet	CHAR(3)	M28, M31, M34
Ortschaftskennziffer	OKZ	Systemvergabe	CHAR(5)	numerisch
Postleitzahl	PLZ	Systemvergabe	CHAR(4)	numerisch
Rechtswert, X-Wert	RW	Benutzereingabe	DECIMAL(10,2)	decimal
Referenzschlüssel	REFKEY	Benutzereingabe	CHAR(12)	alphanumerisch
Status der Adresse	STATUS (TADR)	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1, 2
Stockangabe zur Nutzungseinheitenadresse	STOCK	Benutzereingabe	CHAR(3)	alphanumerisch
Straßenkennziffer	SKZ	Systemvergabe	CHAR(6)	numerisch
Text vor Hausnummer	HNRTEXT	Benutzereingabe	CHAR(1)	B, G, H, N, V
Topnummer	TOPNR	Benutzereingabe	CHAR(20)	alphanumerisch
Türnummer	TUERNR	Benutzereingabe	CHAR(20)	alphanumerisch
Verbindungszeichen bei Hausnummern	HNRV1	Benutzereingabe	CHAR(2)	[], 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13
Verbindungszeichen bei Hausnummern Teil 4	HNRV3	Benutzereingabe	CHAR(2)	[], 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14
Verbindungszeichen vor Hausnummern Teil 3	HNRV2	Benutzereingabe	CHAR(2)	[], 01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14
Vulgoname	VULGONAME	Benutzereingabe	CHAR(70)	alphanumerisch
Zählsprengelkennziffer	ZSP	Systemvergabe	CHAR(3)	numerisch

2.1 Adresskurzschreibweise

Am 20. Februar 2016 ist die Adressregisterverordnung 2016 in Kraft getreten (BGBl. II Nr. 51/2016). Damit wurden Kurzschreibweisen für Gemeindenamen, Ortschaftsnamen, Straßennamen und Orientierungsnummern sowie zusätzlich ein Zustellort eingeführt, der in Verbindung mit Postleitzahl, Straßename und Orientierungsnummer eine österreichweit eindeutige Adressierung ermöglicht. Formal rechtsgültig sind sowohl die Lang- als auch die Kurzform der Adresse.

Tabelle 2: Merkmale Adressschreibweise kurz

Bezeichnung	Abkürzung	Eingabe	Datentyp (Länge)	Ausprägungen
Gemeindenname_kurz	GEMKURZ	Benutzereingabe	CHAR(50)	alphanumerisch
Ortschaft_kurz	ORTKURZ	Benutzereingabe	CHAR(50)	alphanumerisch
Straße_kurz	STRKURZ	Benutzereingabe	CHAR(50)	alphanumerisch
Orientierungsnummer_kurz	ONKURZ	Benutzereingabe	CHAR(50)	alphanumerisch
Gebäudeadresse_kurz	GBDADRESSEKURZ	Benutzereingabe	CHAR(50)	alphanumerisch
Zustellort Kennziffer	ZUSTKZ	Systemvergabe	CHAR(5)	numerisch
Zustellort	ZUSTONAM	Benutzereingabe	CHAR(50)	alphanumerisch

2.2 Adressen von Grundstücken

Die Adresse zu einem Grundstück dient der Ersichtlichmachung eines Grundstücks, unabhängig davon, ob sich ein Gebäude auf der Adresse befindet. Eine Adresse kann einerseits mehrere Grundstücksnummern umfassen, andererseits können auf einer Grundstücksnummer mehrere Adressen liegen. Im AGWR II sind alle möglichen Kombinationen an Adressbildungen darstellbar.

2.2.1 Identifikationsmerkmale Grundstücksadresse

2.2.1.1 Adresscode / ADRCD

Beschreibung:

Jede im AGWR II vorhandene Adresse ist durch einen Adresscode (ADRCD) eindeutig identifizierbar. Dieser Adresscode ist eine 7-stellige Ziffernkombination, die beim Anlegen einer neuen Adresse automatisch vom AGWR II vergeben wird. Wird eine Adresse

aufgelassen und inaktiviert, bleibt der Adresscode dennoch bestehen und wird nicht wiederverwendet.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (7)
Duplikate nicht zulässig.

Da der Adresscode und die Objektnummer beides 7-stellige Kennziffern sind, wurde festgelegt, dass der Adresscode immer größer als 5.000.000 ist.

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.1.2 Status der Adresse / STATUS (TADR)

Beschreibung:

Der Status identifiziert den Zustand der Adresse. Im AGWR II sind nicht nur aktuell gültige Adressen erfasst, sondern auch Adressen, die aufgelassen wurden oder nie existent waren. Dies ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Datenbestände notwendig. Da alle Eingaben im AGWR II historisiert werden, ist es möglich ehemalige Bestände wiederherzustellen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] aktiv

[1] inaktiv

[2] nie existent

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [0] Aktiv:

Adressen mit dem Status „aktiv“ sind aktuell gültige Adressen. Nur auf aktiven Adressen können aktive Gebäude angelegt sein.

Zu [1] inaktiv:

Eine Adresse hat den Status „inaktiv“, wenn diese ersatzlos aufgelassen wurde. Eine Adresse ist nur dann auf „inaktiv“ gesetzt, wenn auf ihr keine aktiven Gebäude existieren.

Zu [2] Nie existent:

Eine Adresse ist auf „nie existent“ gesetzt, wenn diese Adresse in der Realität nie vorhanden war, fälschlicherweise aber im AGWR II eingetragen wurde. „Nie existente“ Adressen scheinen nicht mehr im Bestand des AGWR II auf, werden jedoch in der Historie gespeichert, damit der Vorgang nachvollziehbar ist.

Eine Adresse ist nur auf „nie existent“ gesetzt, wenn alle darunter liegenden Einheiten (Gebäude und Nutzungseinheiten) ebenfalls nie existent sind, beziehungsweise keine darunter liegende Einheiten vorhanden sind. Adressen, die auf „nie existent“ gesetzt sind, können nicht mehr „aktiv“ gesetzt werden. Auch wenn eine Adresse auf „nie existent“ gesetzt wird, wird der dazugehörige Adresscode nicht wiederverwendet; er bleibt der Adresscode der „nie existenten“ Adresse.

2.2.2 Adressanschrift des Grundstücks

Die nachfolgenden Kennziffern sind zur Bildung der Adressanschrift notwendig. Diese können mittels der aktuellen Tabellen mit den dazugehörigen Namen verknüpft werden, um so eine eindeutige Adressanschrift herstellen zu können. Eine Adresse muss innerhalb einer Straße und innerhalb der jeweiligen Gemeinde eindeutig sein. Eine Adresse ist auch dann rechtsgültig, wenn die Adressschreibweise_kurz verwendet wird, welche in der Kombination „Postleitzahl – Zustellort – Straße_kurz – Orientierungsnummer_kurz“ eindeutig sein muss.

2.2.2.1 Gemeindegkennziffer / GEMNR

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 1 der Anlage

Beschreibung:

Die Gemeindekennziffer ist ein 5-stelliger eindeutiger Identifikator der Gemeinde und setzt sich wie folgt zusammen:

- Die erste Stelle steht für das Bundesland in alphabetischer Reihenfolge.
- Die zweite und dritte Stelle steht für den Politischen Bezirk innerhalb des Bundeslandes.
- Die vierte und fünfte Stelle steht für die Gemeinde innerhalb des Politischen Bezirkes.

Die Vergabe der Gemeindekennziffer obliegt Statistik Austria (AdrRegV 2016, BGBl. 51/2016, §1)

Beispiel:

Aufschlüsselung der Gemeindekennziffer 10304

1 = Bundesland: Burgenland

03 = Politischer Bezirk: Eisenstadt Umgebung

04 = Gemeinde: Hornstein

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (5)

Duplikate nicht zulässig.

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.2.2 Postleitzahl / PLZ

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Die Postleitzahl referenziert auf das für die Adresse zuständige Postleitzahlgebiet. Jede Adresse ist genau einer Postleitzahl zugeordnet. Die Postleitzahl ist eine von der Post AG vergebene eindeutige 4-stellige Kennziffer. Ein Zusammenhang zwischen Postleitzahl und der Gliederung in Bundesländer, Politische Bezirke und Gemeinden besteht nicht.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (4)
Duplikate nicht zulässig.

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.2.3 Zustellort Kennziffer / ZUSTKZ

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Jeder Zustellort in Österreich hat eine eindeutige 5-stellige Kennziffer, die seitens des AGWR II vergeben wird. Die Zustellort-Kennziffer steht mit der Gemeindekennziffer nicht direkt in Zusammenhang und sagt nichts über die Lage des Zustellortes aus. Der Zustellort wird auch für die Adressschreibweise kurz verwendet.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (5)
Duplikate nicht zulässig.

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.2.4 Ortschaftskennziffer / OKZ

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt A, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Jede Ortschaft in Österreich hat eine eindeutige 5-stellige Kennziffer, die seitens Statistik Austria vergeben wird. Die Ortschaftskennziffer steht mit der Gemeindeganzkennziffer nicht direkt in Zusammenhang und sagt nichts über die Lage der Ortschaft aus. Die Ortschaftskennziffer ist eine fortlaufende Nummerierung (weitgehend nach Alphabet) der Ortschaften jeder Gemeinde.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (5)
Duplikate nicht zulässig.

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.2.5 Straßenkennziffer / SKZ

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt A, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Die Straßenkennziffer ist ein regional unabhängiger Schlüssel, der die Straße innerhalb von Österreich eindeutig identifiziert. Jeder Straße wird eine 6-stellige Straßenkennziffer (SKZ) zugeordnet, die vom AGWR II automatisch vergeben wird. Die Straßenkennziffer wird fortlaufend vom System nummeriert und sagt daher nichts über die Verortung der Straße aus. Eine Straßenkennziffer kann nur einmal vom System vergeben werden; wird eine Straße „aufgelassen“, bleibt dennoch die Straßenkennziffer als Identifikator bestehen.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (6)
Duplikate nicht zulässig

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.2.6 Hausnummernvergabe auf Grundstücksebene

Eine Hausnummer ist die Bezeichnung, die ein bestimmtes Gebäude oder Grundstück in einer Straße oder einem Ort eindeutig identifiziert. Sie dient der Adressierung, Orientierung und der Auffindbarkeit eines Grundstücks oder Gebäudes.

Dabei kommt es in seltenen Fällen auch vor, dass anstatt einer Hausnummer die Grundstücksnummer als Orientierungshilfe in der Adresse angegeben ist (Grundstücksnummernadresse). Die Grundstücksnummernadresse setzt sich dann aus dem Straßennamen und der Grundstücksnummer zusammen (z.B.: Musterstraße **GNR 812**).

2.2.2.6.1 Hausnummer-Orientierungsnummer Teil 1 / HNR1

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Diese Zahl entspricht der herkömmlichen Hausnummer. Wenn keine anderen Hausnummernangaben auf der Adresse gemacht werden, kann diese Zahl innerhalb einer Straße nur einmal vorkommen (z.B.: Musterstraße **1**).

Über 80% aller in Österreich vergebenen Adressen sind reine Hausnummernadressen mit nur einer Hausnummer (Straßenname plus Orientierungsnummer).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (5)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.2.6.2 Hausnummernbuchstabe zu Teil 1 / HNR1BFehler! Textmarke nicht definiert.

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Falls erforderlich wird eine Spezifizierung durch Hinzufügen eines alphanumerischen Zeichens vorgenommen (z.B.: Musterstraße 1a).

Dies ist hauptsächlich dann notwendig, wenn sich der Adressbestand durch Teilungen, Umstrukturierungen etc. verändert und keine freien Hausnummern mehr zur Verfügung stehen. Notwendig ist dies etwa nach einer Grundstücksteilung, bei der Schließung von Baulücken oder wenn auf einem Grundstück ein weiteres, vom Hauptgebäude unabhängiges Gebäude entsteht.

Ca. 8% aller in Österreich vergebenen Adressen sind mit einem derartigen Adresszusatz versehen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

2.2.2.6.3 Hausnummer-Orientierungsnummer Teil 2 / HNR2

Diese Zahl referenziert den zweiten Teil der Hausnummer (z.B.: Musterstraße 1-3).

2.2.2.6.4 Hausnummernbuchstabe zu Teil 2 / HNR2B

Falls erforderlich wird ebenfalls eine Spezifizierung des zweiten Teils der Hausnummer vorgenommen (z.B.: Musterstraße 1a -1c).

2.2.2.6.5 Verbindungszeichen bei Hausnummern / HNRV1

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt B, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Einige Adressen werden mit einem Verbindungszeichen näher spezifiziert. In den meisten Fällen wird mit diesem Merkmal eine bis-Hausnummer erstellt (Z.B.: Musterstraße 1-3).

Es können aber auch beispielsweise Adressen von Firmengeländen oder Kleingartensiedlungen mit einer dafür geeigneten Spezifikation dargestellt werden. Die Adressen dieser Gebäude bedürfen dann auf jeden Fall einer näheren Bestimmung auf der Gebäudeebene (z.B.: Musterstraße **Obj.** 4).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

- keine Angabe
- [01] Stiege
- [02] -
- [03] Block
- [04] Gruppe
- [05] Haus
- [06] Ladenzeile
- [07] Los
- [08] Obj.
- [09] Parz.
- [10] Reihe
- [11] Stand
- [12] Pavillon
- [13] Weg

2.2.2.6.6 Intervall bei Hausnummern / HNRINTERV

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Bei bis-Hausnummern ist häufig nur ein bestimmtes Intervall an Hausnummern betroffen. Ein weiterer Adresszusatz, welche Hausnummern berührt sind, wird hier näher bestimmt (z.B.: Musterstraße 12-18 **gerade**).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- [N] Keine Angabe
- [A] Alle
- [U] Ungerade
- [G] Gerade

2.2.2.6.7 Text vor Hausnummer / HNRTEXT

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Eine weitere mögliche Spezifikation, die vor die Hausnummer gestellt wird, um die Lage einer Adresse zu beschreiben. Diese Spezifikation ist nur möglich, wenn die angegebene Hausnummer bereits existiert. Wird gelegentlich verwendet, um die Lage kleiner Läden (Kioske, Imbissstuben...) auf größeren Plätzen zu beschreiben (z.B.: **vor** Musterstraße 13).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- [] keine Angabe
- [B] Bei
- [G] Geg.
- [H] Hinter
- [N] Neben
- [V] Vor

2.2.2.7 Orientierungsnummer_kurz / ONKURZ

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt A, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

In seltenen Fällen ist Adressanschrift des Grundstücks zu lange für die Adressierbarkeit im täglichen Schriftverkehr. Um diesem Problem entgegenzuwirken wurde die Orientierungsnummer_kurz eingeführt, welches die Adressanschrift des Grundstücks auf maximal 11 Zeichenlängen beschränkt. Dabei kommt ein vordefiniertes Regelwerk zum Einsatz, welches automatisch eine Kurzschreibweise vergibt, aber bei Bedarf auch vom Dateneinpfleger editiert werden kann (z.B.: **Ladenzeile** 13 => **Lz**.12).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (50)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

2.2.3 Lokalisierung auf Grundstücksadresse

Unter diesem Kapitel werden Merkmale beschrieben, die notwendig sind um eine Adresse auf topographischen und thematischen Karten eindeutig zu lokalisieren.

2.2.3.1 Katastralgemeindenummer / KGNR

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt A, Z 5 der Anlage

Beschreibung:

Die 5-stellige Katastralgemeindenummer (KGNR) identifiziert eindeutig eine Katastralgemeinde. Sie wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) vergeben und ist für die Verortung der Adresse von Bedeutung, da ein Grundstück nur mit der Angabe der dazugehörigen Katastralgemeinde eindeutig lokalisiert werden kann.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (5)
Duplikate nicht zulässig.

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.3.2 Einlagezahl / EINLAGEZAHL

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Die Einlagezahl ist ein Identifikationsschlüssel der Grundstücksdatenbank, die einen Grundbuchkörper (das ist die Liegenschaft, auf die sich die Eintragungen beziehen) mit einer Zahl innerhalb der Katastralgemeinde eindeutig bezeichnet.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (5)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.3.3 Grundbuchnummer / GRUNDBNR

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Die Grundbuchnummer ist ein weiterer Identifikationsschlüssel der Grundstücksdatenbank.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (5)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.3.4 Grundstücksnummer

Die Grundstücksnummer ist ein alphanumerischer Schlüssel, der ein Grundstück eindeutig bezeichnet. Eine Grundstücksnummer besteht im allgemeinen Fall aus:

- einer maximal 5-stelligen Grundstücksnummer-Stammnummer (GNR1)
- optional einem Unterteilungszeichen (/) und einer maximal 5-stelligen Grundstücksnummern-Unterteilungsnummer (GNR2)
- optional einem vorangestellten Bauflächenpunkt (BauGrKz)

Zu jeder Adresse gehört eine gültige Grundstücksnummer. Die Gültigkeit der von der Gemeinde vergebenen Grundstücksnummer wird von AGWR II bereits unmittelbar nach der Eingabe in der Grundstücksdatenbank (GDB) geprüft. Die neue Adresse wird nur dann gespeichert, wenn diese Grundstücksnummer zum Zeitpunkt der Prüfung in der Grundstücksdatenbank gültig ist.

2.2.3.4.1 Grundstücksnummer-Stammnummer / GNR1

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 5 der Anlage

Beschreibung:

Den ersten Teil der Grundstücksnummer nennt man auch Stammnummer, diese bleibt bei einer eventuellen Grundstücksteilung unverändert. (z.B.: Grundstück Nr. 346).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (5)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.3.4.2 Grundstücksnummer-Unterteilung / GNR2**Gesetzliche Grundlage**

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 5 der Anlage

Beschreibung:

Den zweiten Teil der Grundstücksnummer nennt man auch Unterteilungsnummer, er wird bei einer eventuellen Teilung des Grundstücks hochgezählt (z.B.: Grundstück Nr. 346 wird in drei Teile geteilt: 346/1, 346/2 und 346/3).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (5)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.3.4.3 Bauflächenpunkt/ GNRBAU**Gesetzliche Grundlage**

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 5 der Anlage

Beschreibung:

Der Bauflächenpunkt wird bei Bedarf vor die Grundstücks-Stammmnummer gesetzt und gibt an, ob es sich bei der nachfolgenden Grundstücksnummer um eine Baufläche oder eine Grundstücksnummer handelt. Innerhalb einer Katastralgemeinde kann es dieselbe Zahl einmal als Baufläche und einmal als Grundstücksnummer geben.

Beispiel: Grundstücksnummer 77 und Bauflächenpunkt 77.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] GNR ohne Baupunkt

[1] GNR mit Baupunkt

2.2.3.4.4 Weitere Grundstücksnummern

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 5 der Anlage

Beschreibung:

Verweist eine Adresse auf mehrere Grundstücksnummern, so werden auch die weiteren Grundstücksnummern im AGWRII gespeichert. Diese Grundstücke werden ebenfalls mit den Merkmalen von GNR1, GNR2 und GNRBAU beschrieben. Grundstücksnummer

2.2.3.5 Geocodierung Grundstücksadresse, Koordinaten

Adressen sind im AGWRII mittels Koordinaten eindeutig auf der Landkarte verortet.

Die im AGWRII einzutragende Koordinate basiert auf dem Gauß-Krüger Koordinatensystem. Dieses System ermöglicht es jeden Punkt der Erde eindeutig zu verorten.

Projektion (EPSG)

31254 MGI / Austria GK West

31255 MGI / Austria GK Central

31256 MGI / Austria GK East

Die GIS-Koordinate besteht aus einem X-Wert (Rechtswert), einem Y-Wert (Hochwert) und einem Meridian.

Im AGWR II wird die Koordinate entweder direkt eingegeben oder kann unterstützend über einen Geocodierungsclient, der auf der Digitalen Katastralmappe (DKM) aufsetzt, vergeben werden.

Die DKM ist der grafische Datenbestand des Katasters im Koordinatensystem der Österreichischen Landesvermessung. Sie wird von den zuständigen Vermessungsämtern geführt. Die DKM veranschaulicht die Lage der Grundstücke und enthält die Grenzen der Grundstücke und die Grundstücksnummern. Die eingetragenen Koordinaten werden vom System auf ihre Gültigkeit überprüft.

Die Koordinaten wurden mit der Erstbefüllung des GWR automatisiert eingetragen, indem der Mittelpunkt des jeweiligen Grundstücks errechnet wurde. Aus diesem Grund liegt der „Geocodierungspunkt“ bei noch nicht aktualisierten Datensätzen aus der Erstbefüllung auf dem Mittelpunkt des Grundstücks.

Bei neu vergebenen Adressen wird der Geocodierungspunkt bei der Zufahrt zum Grundstück in einem Abstand von einem Meter zur Grundstücksgrenze gesetzt.

2.2.3.5.1 Rechtswert, X-Wert / RW

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Der Rechtswert oder auch X-Wert genannte Teil der Koordinate.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (10,2)

Ausprägungen:

5000000,00 bis 5900000,00

2.2.3.5.2 Hochwert, Y-Wert / HW

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Der Hochwert oder auch Y-Wert genannte Teil der Koordinate.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (10,2)

Ausprägungen:

-150000,00 bis 150000,00

2.2.3.5.3 Meridian / MERIDIAN

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Innerhalb von Österreich gibt es drei Meridiane. Der Hoch- und Rechtswert der Koordinate ist nur mit einem Meridian eindeutig.

Technische Spezifikationen:

Systemerrechnet, CHAR(3)

Ausprägungen:

[M28] Meridian 28

[M31] Meridian 31

[M34] Meridian 34

2.2.3.5.4 Zählsprengelkennziffer / ZSP

Beschreibung:

Mit der Geocodierung wird die Adresse automatisch einem statistischen Zählsprenkel zugeordnet. Die Zählsprenkel stellen in territorialer Hinsicht die kleinsten Einheiten dar, für welche statistische Strukturdaten standardmäßig verfügbar sind. Die Zählsprenkelkennziffer ist österreichweit eindeutig.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (3)

Duplikate nicht zulässig.

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.4 Sonstige Merkmale

2.2.4.1 Referenzschlüssel / REFKEY

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Die Gemeinde kann eine Kennziffer für die Adresse angeben, die es beispielsweise erlaubt eine Zuordnung zu einer lokalen Datenbank herzustellen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (12)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.2.4.2 Vulgoname / VULGONAME

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Der Vulgoname ist ein gesetzlich geschützter Name, der in der Grundstücksdatenbank geführt wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, VARCHAR (70)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

2.2.4.3 Hofname / HOFNAME

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Innerhalb der Gemeinde gebräuchliche Bezeichnung z. B. eines Bauernhofes. Der Hofname ist kein offizieller Adresszusatz, er dient lediglich optional zur zusätzlichen Identifikation einer Adresse.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, VCHAR (50)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

2.2.4.4 Frei zu beschreibende Felder / FELD 1-5**Beschreibung:**

Individuell beschreibbares Feld ohne vordefinierten Inhalt. Wird von den Gemeinden verwendet um zusätzliche verwaltungsrelevante Angaben führen zu können. Diese Angaben sind jeweils nur für die jeweiligen Gemeinden sichtbar und werden nicht weitergegeben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (38)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

2.2.4.5 Gemeinde geprüft / GEMCHECK (TADR)**Beschreibung:**

Zeigt an, ob die Gemeinde die Angaben der Adresse überprüft hat. Es hat keine Auswirkungen auf Fremddaten und soll die Qualität der Daten beschreiben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] keine Angabe

[1] Adresse wurde von Gemeinde geprüft

2.3 Gebäudeadressen

Eine Gebäudeadresse muss die Lage eines Gebäudes eindeutig und nachvollziehbar beschreiben. Wenn auf der Grundstücksadresse nur ein Gebäude vorhanden ist, sind keine weiteren Gebäudespezifikationen notwendig (z.B. bei den zahlreichen Einfamilienhäusern), die Gebäudeadresse ist in diesem Fall ident mit der Grundstücksadresse.

Gibt es jedoch auf der Grundstücksadresse mehr als ein Gebäude, so muss die Grundstücksadresse zur genauen Beschreibung der Gebäude um eine Gebäudespezifikation erweitert werden.

2.3.1 Identifikationsmerkmal Gebäudeadresse

2.3.1.1 Adresssubcode / SUBCODE

Beschreibung:

Der Adresssubcode ist eine 3-stellige Kennziffer, die vom AGWR II an den Adresscode angehängt wird, wenn ein Gebäude auf dem Grundstück vorhanden ist. Das erste Gebäude auf der Adresse erhält den Adresssubcode „001“. Sind an einer Adresse mehrere Gebäude vorhanden, so erhält jedes Gebäude einen eigenen Adresssubcode. Die Adresssubcodes werden dabei in aufsteigender Reihenfolge (001, 002, 003, ...) vergeben. Der 10-stellige Code, der sich aus der Kombination von Adresscode und Adresssubcode ergibt, wird als Adressnummer bezeichnet und identifiziert eindeutig die Gebäudeadresse.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (3)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.3.2 Adressanschrift des Gebäudes

2.3.2.1 Hausnummernvergabe auf Gebäudeebene

Auf Gebäudeebene stehen verschiedene Spezifikationsmerkmale zur Verfügung um bei einer gleichen Grundstücksadresse die dazugehörigen Gebäude eindeutig beschreiben zu können. Die möglichen Ausprägungen und Definitionen der einzelnen Merkmale sind weitgehend ident mit jenen Merkmalen der „Hausnummernvergabe auf Grundstückebene“.

2.3.2.1.1 Verbindungszeichen vor Hausnummern Teil 3 / HNRV2

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt B, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Manche Gebäudeadressen werden mit einem Verbindungszeichen näher spezifiziert (z.B.: Musterstraße 5 **Stiege** 2).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

- [] keine Angabe
- [01] Stiege
- [03] /
- [04] Block
- [05] Gruppe
- [06] Haus
- [07] Ladenzeile

- [08] Los
- [09] Obj.
- [10] Parz.
- [11] Reihe
- [11] Stand
- [13] Pavillon
- [14] Weg

2.3.2.1.2 Hausnummer-Orientierungsnummer Teil 3 / HNR3

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt A, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Diese Zahl entspricht der herkömmlichen Orientierungsnummer auf der Gebäudeebene (z.B.: Musterstraße 5 Stiege **2**).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (5)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.3.2.1.3 Hausnummernbuchstabe zu Teil 3 / HNR3B

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt A, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Falls erforderlich wird eine Spezifizierung durch Hinzufügen eines alphanumerischen Zeichens vorgenommen (z.B.: Musterstraße 5 Stiege **A**).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

2.3.2.1.4 Verbindungszeichen bei Hausnummern Teil 4 / HNRV3

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt B, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Manche Gebäudeadressen können gegebenenfalls mit einem Verbindungszeichen näher spezifiziert werden. In den meisten Fällen wird mit diesem Merkmal eine bis-Hausnummer erstellt (z.B.: Musterstraße A 1-3).

Es können aber auch beispielsweise Gebäudeadressen von Firmengeländen oder Kleingartensiedlungen mit einer dafür geeigneten Spezifikation dargestellt werden (z.B.: Musterstraße 1 Block 4 Stiege 1).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

[] keine Angabe

[01] Stiege

[02] -

[03] /

[04] Block

[05] Gruppe

[06] Haus

[07] Ladenzeile

[08] Los

[09] Obj.

[10] Parz.

[11] Reihe
[11] Stand
[13] Pavillon
[14] Weg

2.3.2.1.5 Hausnummer-Orientierungsnummer Teil 4 / HNR4

Diese Zahl referenziert den zweiten Teil der Hausnummer (z.B.: Musterstraße 5 Stiege 1-**3**).

2.3.2.1.6 Hausnummernbuchstabe zu Teil 4 / HNR4B

Falls erforderlich wird ebenfalls eine Spezifizierung des zweiten Teils der Hausnummer vorgenommen (z.B.: Musterstraße 5 Stiege 1a -1**c**).

2.3.2.2 Gebäudeunterscheidung / GEBUNTERSCHIED

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt B Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Wenn eine eindeutige Lokalisierung durch die oben beschriebenen Merkmale nicht zu erreichen ist, so wird durch dieses Textfeld die Eindeutigkeit der Gebäudeadresse hergestellt (z.B.: Musterstraße 13 **Garage**).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, VARCHAR (70)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

Im Folgenden werden die verwendeten Kombinationsmöglichkeiten der im AGWRII erfassten Adressen nach deren Häufigkeiten dargestellt.

Abbildung 2: Häufigkeit der Kombinationsmöglichkeiten

Text vor Hausnummer	Grundstück					Gebäude						Anteil in %
	Orientierungsnummer					Orientierungsnummer						
	Teil 1		Teil 2			Teil 3		Teil 4		Gebäudeunterscheidung		
Zahl	Buchstabe	Verbindungszeichen	Zahl	Buchstabe	Verbindungszeichen	Zahl	Buchstabe	Verbindungszeichen	Zahl		Buchstabe	
	1											76,6
	23										Garage	8,3
	11 a											6,2
	25 a										Carport	0,6
	1		bis	3								1,0
	2		bis	4	Stiege	1						
	3		bis	5							Garage	
	2 a		bis	4 a								
	20				Stiege	1						4,8
	21				Block	A						
	22				Block	A	Stiege	1				
	24				Objekt	2 b						
	25 a				Haus	3						0,4
					Haus	1					Kirche	0,7
					Haus	1					Kiosk	
			Objekt			1						1,5
			Stand			4	bis	5				
			Stiege			1 a						
			Gruppe			2	Parzelle	4				
	N				Stiege 1							
	B										Halle	
vor	7											0,02
bei	9										Stand	

2.3.2.3 Hauptgebäude der Adresse / HAUPTGBD

Beschreibung:

Wenn ein Gebäude als „Hauptgebäude der Adresse“ festgelegt wird, so ist, wenn auf der Adresse mehrere Gebäude vorhanden sind, für dieses Gebäude keine Gebäudeunterscheidung notwendig. Von Bedeutung ist dieses Merkmal, wenn ein übergeordnetes Gebäude (Wohnhaus) und ein oder mehrere untergeordnete Gebäude (Geräteschuppen, Garage...) auf einer Adresse liegen. In diesem Fall wird das Wohnhaus als Hauptgebäude der Adresse markiert und eine weitere Gebäudeunterscheidung ist am Wohnhaus nicht erforderlich. Bei gleichrangigen Gebäuden (mehrere Wohnhäuser auf einer Adresse) wird kein Hauptgebäude definiert; es sind weitere Adressspezifikationen obligatorisch.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] keine Angabe

[1] ja (keine Gebäudeunterscheidung für dieses Gebäude notwendig)

2.3.2.4 Gebäudeadresse_kurz / GBDADRESSEKURZ

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

In seltenen Fällen ist die Adressanschrift des Gebäudes zu lange für die Adressierbarkeit im täglichen Schriftverkehr. Um diesem Problem entgegenzuwirken wurde die Gebäudeadresse_kurz eingeführt, welches die Adressanschrift des Gebäudes auf maximal 11 Zeichenlängen beschränkt. Dabei kommt ein vordefiniertes Regelwerk zum Einsatz, welches automatisch eine Kurzschreibweise vergibt, aber bei Bedarf auch vom Dateneinpfeiler editiert werden kann (z.B.: **Block 13 Haus 2** => **/Bl.13-H.2**).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (50)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

2.3.3 Lokalisierung auf Gebäudeadresse

Die Lokalisierung der Gebäudeadresse erfolgt auf gleicher Weise wie die Lokalisierung der Grundstücksadresse. Die möglichen Ausprägungen und Definitionen der einzelnen Merkmale sind weitgehend ident mit jenen Merkmalen der „Lokalisierung auf Grundstücksadresse“. In diesen Fällen ist ein Verweis auf das äquivalente Merkmal auf der Grundstücksebene angeführt.

2.3.3.1 Grundstücksnummer

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt B, Z 1 der Anlage

Beschreibung:

Die Grundstücksnummer der Gebäudeadresse wird auf gleicher Weise wie die Grundstücksnummer der Grundstücksadresse angegeben mit dem Unterschied, dass es auf Gebäudeebene keine weiteren Grundstücksnummern geben kann, da nur jene Grundstücksnummer des Gebäudeeingangs gespeichert wird. Die Grundstücksnummer des Gebäudes muss bereits eine Grundstücksnummer der Grundstücksadresse sein.

2.3.3.2 Geocodierung Gebäudeadresse / Koordinaten

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt B, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Es wird auf die gleiche Weise wie auf der Grundstücksebene geocodiert. Der Geocodierungspunkt wird jedoch auf den Eingang des Gebäudes gelegt. Die Ausprägungen und Definition sind gleich der Geocodierung auf Grundstücksebene.

Die Koordinaten wurden mit der Erstbefüllung des GWR automatisiert eingetragen, indem der Mittelpunkt des jeweiligen Gebäudes errechnet wurde. Konnte kein Gebäude auf dem jeweiligen Grundstück für die Berechnung herangezogen werden, wurde der Mittelpunkt des Grundstücks eingetragen. In diesen Fällen sind die Koordinaten des Gebäudes gleich den Koordinaten des Grundstücks.

2.4 Nutzungseinheitenadressen

Gibt es in einem Gebäude nur eine Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit, so entspricht die Wohnungs- bzw. Nutzungseinheitenadresse der Gebäudeadresse.

Sind jedoch in einem Gebäude mehrere Wohnungen bzw. sonstige Nutzungseinheiten vorhanden, so muss auch die Gebäudeadresse bzw. Grundstücksadresse weiter differenziert werden. Die gesamte Adresse der Nutzungseinheit besteht dann aus der Grundstücksadresse, der Gebäudeadresse (falls vorhanden) und den zusätzlichen Angaben zur Nutzungseinheit.

Es müssen jedoch nicht alle Nutzungseinheiten mit einer Nutzungseinheitenadresse versehen werden; dies hängt von der jeweiligen Nutzungsart der Nutzungseinheit ab. Beispielsweise müssen bei Kellerflächen oder Dachbodenflächen keine Türnummern vergeben werden.

Es stehen dabei mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, eine Nutzungseinheit zu adressieren. Es kann pro Nutzungseinheit eine Türnummer oder eine Topnummer vergeben werden. Ferner kann in Ausnahmefällen eine freie verbale Lagebeschreibung (z.B. im ersten Stock links) eingegeben werden.

2.4.1 Identifikationsmerkmal Nutzungseinheitenadresse

2.4.1.1 Laufnummer der Nutzungseinheit / NTZLNR

Beschreibung:

Die Nutzungseinheitenlaufnummer ist eine 4-stellige Kennzahl, die für alle Nutzungseinheiten eines Gebäudes fortlaufend vergeben wird (z.B. 0001, 0002, 0003). Der 11-stellige Code, der sich aus der Kombination von Objektnummer und Nutzungseinheitenlaufnummer ergibt, wird als Einheitsschlüssel bezeichnet. Dieser Einheitsschlüssel identifiziert eindeutig die jeweilige Nutzungseinheit.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (4)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.4.2 Adressanschrift der Nutzungseinheit

2.4.2.1 Adressart der Nutzungseinheit / NTZADRART

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt C, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, aus welchen Merkmalen sich die Adresse der Nutzungseinheit zusammensetzt.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- keine Angabe
- [T] Tür
- [O] Top
- [L] Beschreibung
- [X] Tür plus Lage und Stock
- [Y] Top plus Lage und Stock
- [Z] Beschreibung plus Lage und Stock
- [U] unbekannt

2.4.2.2 Türnummer / TUERNR

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt C, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Entspricht der klassischen Türnummer (z.B.: Musterstraße 1, Tür **2**).

Falls die Türnummer in einem Gebäude eine Nutzungseinheit nicht eindeutig identifiziert, sind weitere Spezifikationen notwendig.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (20)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: -/+

2.4.2.3 Topnummer / TOPNR**Gesetzliche Grundlage**

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt C, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Anstelle einer Tür- wird häufig eine Topnummer vergeben (z.B.: Musterstraße 1, Top **2**).

Falls die Topnummer in einem Gebäude eine Nutzungseinheit nicht eindeutig identifiziert, sind weitere Spezifikationen notwendig.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (20)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: -/+

2.4.2.4 Lage des Eingangs der Nutzungseinheitsadresse / LAGE

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt C, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt, auf welcher Gebäudeebene sich der Eingang der Nutzungseinheit befindet. Muss angegeben werden, wenn beispielsweise die Türnummern oder Topnummern pro Geschoß identisch vergeben werden (z.B.: Musterstraße 1, Tür 1/**Erdgeschoß** und Musterstraße 1, Tür 1/1. **Stock**).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- [] keine Angabe
- [G] In einem Untergeschoß
- [K] Im Keller
- [O] Im Souterrain
- [E] Im Erdgeschoß
- [M] Im Mezzanin
- [H] In einem Halbstock + Stockangabe
- [Z] In einem Zwischengeschoß + Stockangabe
- [S] In einem Stock + Stockangabe
- [D] Im Dachgeschoß
- [R] in einem Obergeschoß
- [U] undefiniert

2.4.2.5 Stockangabe zur Nutzungseinheitsadresse / STOCK

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt C, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Gibt die Zahl des Stockwerks der Nutzungseinheitsadresse an.

(Bsp.: Musterstraße 3, Tür 4/ 1. Stock)

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (3)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

2.4.2.6 Beschreibung der Nutzungseinheitsadresse / LAGEBESCH

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt C, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Falls die obigen Merkmale nicht für eine eindeutige Zuordnung der Nutzungseinheit ausreichen, wird eine freie verbale Lagebeschreibung (z.B. im ersten Stock rechts) angegeben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (20)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: / - +

3 Strukturdaten

Im GWR sind neben den bereits beschriebenen Daten zur eindeutigen Adressierung auch Strukturdaten für Gebäude und Nutzungseinheiten enthalten, die nachfolgend im Detail dargestellt werden. Um die Fülle an erforderlichen Merkmalen übersichtlicher zu gestalten werden die Merkmale in Blöcke unterteilt.

Attribute:

Unter diesem Block sind jene Merkmale subsumiert, die das Gebäude als Ganzes betreffen (Gebäudeeigenschaft, Bauperiode, Gebäudeeigentümer, etc.).

Tabelle 3: Merkmale für das ganze Gebäude

Bezeichnung	Abkürzung	Eingabe	Datentyp (Länge)	Ausprägungen
Bauperiode	BAUPERIODE	Benutzereingabe	CHAR(4)	1919, 1944, 1960, 1970, 1980, 1990, 2000, 2001,
Eigentübertyp	EIGENTUEMER	Benutzereingabe	CHAR(1)	P, B, L, G, O, V, S, A, U
Errichtungsdatum	ERRICHTDAT	Benutzereingabe	DATE	TTMMJJJJ
Funktion des Gebäudes	FKTID	Benutzereingabe	CHAR(2)	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 99
Gebäudeeigenschaft	GDAEIGENSCHAFT	Systemerrechnet	CHAR(2)	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14
Nutzungsart	NTZART	Benutzereingabe	CHAR(2)	WO, WA, GE, HO, BU, HA, VE, IN, KU, LA, GA, KI, PS, SO, DG, KE, VS, GV
Rechtsverhältnis	RECHTSVERH	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], G, E, M, D, S, U

Maßzahlen:

Hier werden jene Merkmale dargestellt, die notwendig sind um die Flächen des Gebäudes und dessen Geschoße zu beschreiben. (Netto-, Bruttoflächen...)

Tabelle 4: Merkmale zur Darstellung der Flächen

Bezeichnung	Abkürzung	Eingabe	Datentyp (Länge)	Ausprägungen
Anzahl der Räume im Geschoß	ANZWHRAUM	Benutzereingabe	INTEGER	numerisch
Anzahl Geschoße der Nutzungseinheit	ANZGESCHOSS	Benutzereingabe	CHAR(3)	numerisch
Bauweise je Geschoß	BAUWEISE	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], M, B, S, H
Bebaute Fläche	FLBEBAUTBEV	Systemeingespielt	DECIMAL(8,2)	decimal
Bruttogrundfläche des Gebäudes	FLBRUTTO (TGDA)	Systemerrechnet	DECIMAL(8,2)	decimal
Bruttogrundfläche pro Geschoß	FLBRUTTO (TGDAFLAECHE)	Systemerrechnet	DECIMAL(8,2)	decimal
Brutto-Rauminhalt	RAUMINHALT	Benutzereingabe	DECIMAL(10,2)	decimal
Gebäudehöhe	GEBHOEHE	Benutzereingabe	DECIMAL(5,2)	decimal
Geschoßbezeichnung	GESCHART	Benutzereingabe	CHAR(2)	KE, EG, MZ, SO, ST, HS, ZG, DG, UG, OG, AL
Geschoße oberirdisch	ANZGESCHO	Benutzereingabe	INTEGER	decimal
Geschoße unterirdisch	ANZGESCHU	Benutzereingabe	INTEGER	decimal
Geschoßhöhe, durchschnittlich	GESCHHOEHE	Benutzereingabe	DECIMAL(5,2)	decimal
Geschoßnummer	GESCHNR	Benutzereingabe	CHAR(3)	numerisch
Geschoßtyp	GESCHTYP	Benutzereingabe	CHAR(1)	O, U, N
Nettogrundfläche des Gebäudes	FLNETTO (TGDA)	Systemerrechnet	DECIMAL(8,2)	decimal
Nettogrundfläche pro Geschoß	FLNETTO (TGDAFLAECHE)	Systemerrechnet	DECIMAL(8,2)	decimal
Nutzfläche im Geschoß	FLNUTZ	Benutzereingabe	DECIMAL(8,2)	decimal
Raumhöhe im Geschoß	RAUMH	Benutzereingabe	DECIMAL(5,2)	decimal
Überbaute Grundfläche	FLUEBERBAUT	Benutzereingabe	DECIMAL(8,2)	decimal

Ausstattung:

Unter Gebäudeausstattung werden jene Merkmale beschrieben, welche die Ausrüstung, beziehungsweise die Versorgung des Gebäudes betreffen. (Ver- und Entsorgung, Beheizung...)

Tabelle 5: Merkmale zur Ausstattung des Gebäudes

Bezeichnung	Abkürzung	Eingabe	Datentyp (Länge)	Ausprägungen
Abfallentsorgung	ABFALL	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], G, E, U
Abwasserentsorgung	ABWASSER	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], N, K, S, F, U
Art der Warmwasseraufbereitung	WARMWASSERART	Benutzereingabe	CHAR(2)	[], 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 00
Art des Brennstoffs	BRENNART	Benutzereingabe	CHAR(2)	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 00
Aufzug im Gebäude	AUFZUG	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1
Badezimmer, Dusche in Nutzungseinheit	BADDUSCHE	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1, 2
Belüftung	LUFT	Benutzereingabe	CHAR(2)	[], 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 00
Betriebsweise der Wärmebereitstellung	BETRIEBSWEISE	Benutzereingabe	CHAR(1)	01, 02, 03, 04, 05, 06, 00
Elektrizitätsversorgung	ELEKTRIZITAET	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], N, E, F, U
Energiekennzahl für Gebäude	ENERGIE (TGDA)	Benutzereingabe	DECIMAL(5,2)	decimal
Energiekennzahl für Nutzungseinheit	ENERGIE (TNTZ)	Benutzereingabe	DECIMAL(5,2)	decimal
Gasversorgung	GAS	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], N, K, U
Heizungsanlage Heizleistung (in kW)	HEIZANLAGELEISTUNG	Benutzereingabe	DECIMAL(5,2)	decimal
Errichtungsdatum der Heizungsanlage	HEIZANLAGEDAT	Benutzereingabe	DATE	TTMMJJJJ
Errichtungsjahr der Heizungsanlage	HEIZANLAGEJAHR	Benutzereingabe	CHAR(4)	JJJJ
Küche, Kochnische in Nutzungseinheit	KUECHE	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1, 2
Niederschlagswasser-Entsorgung	NIEDERWASSER	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], V, K, G, U
Trinkwasserversorgung	TRINKWASSER	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], N, E, F, U
Wärmeabgabesystem	WAERMEABGABE	Benutzereingabe	CHAR(2)	[], 01, 02, 03, 04, 05, 00
Wärmebereitstellung erfolgt (Gebäude)	WAERMEHEIZ	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], Z, D, F, U
Wärmebereitstellungssystem	WAERMESYSTEM	Benutzereingabe	CHAR(2)	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 00
Warmwasseraufbereitung	WAERMEWASSER	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], Z, D, F, U
Wasserauslass in Nutzungseinheit	WASSER	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1, 2
WC in Nutzungseinheit	WC	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1, 2
Photovoltaik Leistung	PHOTO_LEISTUNG	Benutzereingabe	DECIMAL(5,2)	decimal
Photovoltaik Fläche	PHOTO_FLAECH	Benutzereingabe	DECIMAL(6,2)	decimal
Photovoltaik-Leistung	PHOTO_SPEICHER	Benutzereingabe	DECIMAL(5,2)	decimal
Photovoltaik Standort	PHOTO_STANDORT	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1
Photovoltaik Anlagentyp	photpTyp	Benutzereingabe	CHAR(2)	[], 01, 02, 03, 04, 05

Solar Absorberfläche	SOLAR_FLAECH	Benutzereingabe	DECIMAL(6,2)	decimal
Solar Anlagentyp	SOLAR_TYP	Benutzereingabe	CHAR(2)	[], 01, 02, 03
Solar Standort	SOLAR_STANDORT	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1
Fassaden- und Dachbegrünung	BEGRUENUNG	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1

Sonstige Merkmale:

Hier werden jene Merkmale beschrieben, welche für Verwaltungszwecke, zur allgemeinen Information und zur Identifikation notwendig sind (Objektnummer, Hauptwohnsitze...).

Tabelle 6: Merkmale zur Identifikation

Bezeichnung	Abkürzung	Eingabe	Datentyp (Länge)	Ausprägungen
Frei zu beschreibende Felder 1-5	FELD 1-5	Benutzereingabe	CHAR(38)	alphanummerisch
Gemeinde geprüft	GEMCHECK	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1
Hauptwohnsitze im Gebäude	ANZPERSHWS (TGDA)	Systemeingespielt	INTEGER	numerisch
Hauptwohnsitze in Nutzungseinheit	ANZPERSHWS (TNTZ)	Systemeingespielt	INTEGER	numerisch
Laufnummer Nutzungseinheit	NTZLNR	Systemvergabe	CHAR(4)	numerisch
Nebenwohnsitze im Gebäude	ANZPERSNWS (TGDA)	Systemeingespielt	INTEGER	numerisch
Nebenwohnsitze in Nutzungseinheit	ANZPERSNWS (TNTZ)	Systemeingespielt	INTEGER	numerisch
Objektnummer	OBJNR	Systemvergabe	CHAR(7)	numerisch
Status der Nutzungseinheit	STATUS (TNTZ)	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1, 2
Status des Gebäudes	STATUS (TGDA)	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1, 2
Wohnzweck geeignet	WOHNZWECKE	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1

Merkmale Bundesgebäudedatenbank:

Hier werden jene Merkmale beschrieben, welche aufgrund der Implementierung der Bundesgebäudedatenbank im AGWR II geführt werden.

Gemäß § 23 (1) Bundes-Energieeffizienzgesetz (BGBl. I Nr. 72/2014) ist der Bund berechtigt, das von der Bundesanstalt Statistik Österreich eingerichtete und geführte Gebäude- und Wohnungsregister einschließlich der Energieausweisdatenbank für Zwecke des bundeseigenen Energiemanagements und der Energieeffizienz zu nutzen und auch sämtliche Merkmale und Daten der in seinem Eigentum stehenden oder von ihm genutzten Gebäude und Räumlichkeiten bzw. sonstige Nutzungseinheiten im Gebäude- und Wohnungsregister sowie in der Energieausweisdatenbank zu erfassen.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat gemäß § 23 (2) dem Bund, vertreten durch das zur Verwaltung des Gebäudes jeweils zuständige Bundesorgan bzw. den Energieberatern des Bundes, sowie der Monitoringstelle zur Erfüllung der den Bund in Abs. 1 genannten Verpflichtungen unentgeltlich eine geeignete Online-Applikation im Sinne des § 5 GWR-Gesetz zur Verfügung zu stellen und einen unentgeltlichen Online-Zugriff auf die den Bund betreffenden Merkmale und Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters einzuräumen.

Aufgrund dieser Bestimmungen wurde Statistik Austria beauftragt eine Bundesgebäudedatenbank (BGDB) als integralen Bestandteil des AGWR II einzurichten.

Tabelle 7: Merkmale der Bundesgebäudedatenbank

Bezeichnung	Abkürzung	Eingabe	Datentyp (Länge)	Ausprägungen
Bundesgebäude	BUNDGBD	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1
Eigentümer	EIGENTUEMER	Benutzereingabe	CHAR(1)	P, B, L, G, O, V, S, A, U
Eigentümer-Ressort	EIGENTUEMERRES	Benutzereingabe	CHAR(2)	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39
Eigentümergehörigkeit	EIGENTUEMERVERH	Benutzereingabe	CHAR(2)	GE, TE, GN, TN
Nutzer	NUTZER	Benutzereingabe	CHAR(1)	P, B, L, G, O, V, S, A, U
Nutzer-Ressort	NUTZERRES	Benutzereingabe	CHAR(2)	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39
Verwalter	VERWALTER	Benutzereingabe	CHAR(1)	P, B, L, G, O, V, S, A, U
Verwalter-Ressort	VERWALTERRES	Benutzereingabe	CHAR(2)	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39
Frei zu beschreibende Felder 6-10	FELD 6-10	Benutzereingabe	CHAR(38)	alphanummerisch

3.1 Registereinheit Gebäude

Entsprechend den Begriffsbestimmungen des § 2 des GWR-Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2009 werden die Registereinheiten Gebäude und Bauwerk folgendermaßen definiert:

Definition Gebäude

Ein Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen und das von anderen solchen Bauwerken durch freistehende Bauweise und bei geschlossener Bauweise durch eine Brandschutzmauer vom Dach bis zum Keller abgegrenzt ist. Sind derartige Bauwerke durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus) und Ver- und Entsorgungssysteme getrennt, ist jeder solcher Teil ein Gebäude (Wohnblocks, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser).

Definition Bauwerk

Ein mit dem Boden in Verbindung stehendes Objekt, zu dessen fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Die Begriffsbestimmung des Gebäudes lehnt sich an die in den landesrechtlichen Bestimmungen der Bauordnungen verwendeten Begriffe an, mit der Zielsetzung einer einheitlichen und umfassenden Definition, die auch auf bundesrechtliche Bestimmungen (etwa Energieausweisvorlagegesetz, Bewertungsgesetz) Bedacht nimmt.

Der Gebäudebegriff umfasst somit nunmehr neben den Wohngebäuden, Geschäfts- und Bürogebäuden auch landwirtschaftliche Nebengebäude und private Garagen.

Die Führung zusammengebaute Gebäude als einzelne Gebäude entspricht auch internationalen Normen und Empfehlungen (EUROSTAT, UNO u.a.), die zusammen gebaute Gebäude nach dem sogenannten Trennmurkriterium (Brandschutzmauer) unterteilen.

Zur Abgrenzung des Gebäudebegriffes enthält das GWR-Gesetz im § 2 auch eine Begriffsbestimmung eines Nebengebäudes.

Definition Nebengebäude

Ein nicht für Wohnzwecke oder Einstellung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen bestimmtes Gebäude, das aufgrund seiner Art, Größe und seines Verwendungszweckes einem anderen auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet ist (Geräteschuppen, Gartenhäuschen und dgl.).

Im Gebäude- und Wohnungsregister werden auch sog. Pseudobaulichkeiten geführt, die keine Gebäude im eigentlichen Sinne der Definition darstellen. Pseudobaulichkeiten sind mobile oder temporäre Unterkünfte wie Wohnwagen oder Baracken, sofern Personen im Zentralen Melderegister (ZMR) an diesen Einheiten gemeldet sind, oder auch Arbeitsstätten, die sich nicht in Gebäuden befinden, wie etwa eine Schottergrube mit mindestens 1 Beschäftigten und diese Arbeitsstätte im Unternehmensregister (UR) geführt wird.

Neben den bestehenden Gebäuden führt das Gebäude- und Wohnungsregister auch in Bau befindliche Gebäude und abgebrochene Gebäude, da der vollständige „Lebenszyklus“ der Registereinheiten im AGWR II nachvollziehbar sein muss.

Des Weiteren werden alle Änderungen an einem Gebäudedatensatz, sei es etwa die Änderung des Status von „aktiv“ auf „Abbruch“, aber auch jedwede Änderung eines Gebäudemerkmales im Register historisiert. Somit ist der Zyklus des Bestehens eines Gebäudes samt deren Veränderungen an Gebäudemerkmalen nachvollzieh- und auswertbar; auch beliebige Stichtagsbestände sind dadurch generierbar. Um diesen Anforderungen zu entsprechen ist im AGWR II eine Verlaufshistorie (zeigt Umgestaltungen auf allen Ebenen an) und eine Einzelhistorie (zeigt alle getätigten Änderungen im Detail) eingebettet.

3.1.1 Identifikationsmerkmale (Gebäude)

3.1.1.1 Objektnummer / OBJNR

Beschreibung:

Die Objektnummer ist eine österreichweit eindeutige, nichtsprechende Identifikationsnummer für alle Gebäude. Sie wird pro Gebäude unabhängig der Gemeindezugehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer Adresse vom System vergeben und bleibt bei allen Veränderungen wie etwa Gemeindegemeinschaften, Adressänderungen oder Umbauten etc. unverändert.

Die Objektnummer ist einmalig, d.h. bei Abbruch eines Gebäudes bleibt das Gebäude im Datenbestand gespeichert und wird historisiert. Entsteht am Standort eines Abbruches ein Neubau, erhält das neu errichtete Gebäude eine neue Objektnummer, auch wenn der Neubau die gleiche Adresse erhält wie das abgebrochene Gebäude.

Auch wenn ein Gebäude auf nie existent gesetzt wurde, da es doppelt oder fälschlicher Weise erfasst wurde, erfolgt keine Wiederverwendung der Objektnummer. Nie existent gesetzte Gebäude werden ebenso wie abgebrochene Gebäude historisiert.

Auch im Falle einer Bauvorhabensmeldung „Neuerrichtung“ wird ab der Baubewilligung für das neue Gebäude eine Objektnummer vergeben. Im Fall einer Einstellung des Bauvorhabens (das Gebäude wird nicht gebaut) verbleibt die Objektnummer im System.

Durchgeführte An-, Auf- oder Umbauten an bestehenden Gebäuden führen ebenfalls zu keiner Änderung der Objektnummer.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (7)
Duplikate nicht zulässig

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

3.1.1.2 Status des Gebäudes / STATUS (TGDA)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Identifiziert den Status des Gebäudes. Im AGWR II sind nicht nur bestehende Gebäude erfasst, sondern auch Gebäude, die abgerissen wurden oder nie existent waren. Dies ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Datenbestände notwendig. Da alle Eingaben im AGWR II historisiert werden, ist es möglich ehemalige Bestände wiederherzustellen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- [0] Aktiv
- [1] Abbruch
- [2] Nie existent

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen:

Zu [0] Aktiv:

Gebäude mit dem Status „aktiv“ sind entsprechend den Bestandsdaten existent. D.h. jedes aktive Gebäude ist physisch in der Realität vorhanden.

Zu [1] Abbruch:

Gebäude mit dem Status „Abbruch“ waren existent, wurden aber entweder durch die Abänderung des Gebäudestatus oder durch ein Bauvorhaben „Abbruch“ abgeändert. Jedes Gebäude „Abbruch“ hat in der Vergangenheit existiert.

Zu (2) Nie existent

Gebäude mit dem Status „nie existent“ waren in der Realität nie vorhanden, sind aber - z.B. durch eine falsche Erfassung - in der Datenbank gespeichert. Nie existente Gebäude scheinen in der AGWR II Applikation nicht auf, sind also nur in der Datenbank verfügbar.

Weiters werden „eingestellte“ Bauvorhaben als „nie existent“ in der Datenbank geführt, da diese Gebäude ebenfalls in der Realität nie vorhanden waren.

Im Gegensatz zu abgebrochenen Gebäuden können auf „nie existent“ gesetzte Gebäude nicht mehr „aktiv“ oder auf „Abbruch“ gesetzt werden.

3.1.1.3 Art des offenen Bauvorhabens / ARTBVM

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Die Baumaßnahme auf Gebäudeebene beschreibt jene Bauvorhaben, welches ein Gebäude als Ganzes betrifft. D.h. es wird entweder ein Gebäude vollständig neu errichtet

oder abgerissen. Bei Bauvorhaben auf Gebäudeebene werden alle Adress- und Strukturdaten auf Gebäude- wie auch auf Nutzungseinheitenebene bei der Einreichung der Bewilligung ins AGWR II eingetragen. Sämtliche Änderungen, die während des Bauvorhabens ins AGWR II eingetragen werden, sind ebenfalls historisiert und wiederherstellbar.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[N] Neuerrichtung

[U] Umbau

[S] Abbruch mit Neuerrichtung

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [N] Neuerrichtung:

ist die Errichtung eines neuen Gebäudes ohne vorherigen Abbruch eines bestehenden Gebäudes. Beim Eintrag der Bewilligung ins AGWR II werden automatisch Adresscode, Adresssubcode, Objektnummer und Nutzungseinheitenlaufnummer(n) neu angelegt. Diese Identifikationsmerkmale bleiben auch in dem Fall bestehen, wenn das Bauvorhaben eingestellt wird.

Zu [U] Umbau:

ist die bauliche Änderung eines Gebäudes, durch die dessen Außenmaße nicht geändert werden und die geeignet ist, die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, die Brandsicherheit oder das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes wesentlich zu berühren.

Zu [S] Abbruch mit Neuerrichtung:

ist die vollständige oder teilweise Zerstörung eines Bauwerkes mit anschließender Errichtung eines Neubaus, bei welchem auch Teile des zerstörten Gebäudes, wie Fundamente oder Mauern, weiterverwendet werden können. Der Adresscode des neuen Gebäudes ist der gleiche wie der des Abbruch-Gebäudes. Es wird jedoch vom System ein neuer Adresssubcode, eine Objektnummer sowie Nutzungseinheitenlaufnummer(n) neu angelegt. Außerdem wird ein Konnex zum Abbruch-Gebäude hergestellt, indem die

Objektnummer des Abbruch-Gebäudes dem Datensatz des neuen Gebäudes angefügt wird.

3.1.2 Attribute (Gebäude)

3.1.2.1 Gebäudeeigenschaft / GDAEIGENSCHAFT

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Die Vergabe der Gebäudeeigenschaft gemäß EU-Gebäudeklassifikation erfolgt im AGWR II automatisch aufgrund der Nutzungsart und der Flächenangaben der Nutzungseinheiten.

Die Gebäudeeigenschaft klassifiziert die Gebäude immer in ihrer Haupteigenschaft. In einem Gebäude können daher auch verschiedene Nutzungsarten vorhanden sein. Die Gebäudeeigenschaft wird nach den folgenden Regeln automatisch ermittelt.

Die Berechnung erfolgt anhand der Nettogrundflächen pro Nutzungsart:

- Nicht einbezogen werden Keller-, Garagen-, Verkehrs- und Funktionsflächen sowie Dachbodenflächen.
- Bei mindestens 50 % Wohnanteil handelt es sich um ein Wohngebäude.
- Bei weniger als 50 % Wohnanteil wird jene Nutzung bestimmend für die Gebäudeeigenschaft, die abgesehen von den Wohnflächen den größten Flächenanteil am Gebäude hat.
- Bei gleichen Flächen gibt es folgende Reihung der vorrangigen Nutzung:
 - Hotels und ähnliche Gebäude
 - Bürogebäude
 - Groß- und Einzelhandelsgebäude
 - Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens
 - Industrie- und Lagergebäude
 - Gebäude für Kultur- und Freizeit Zwecke sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen
 - landwirtschaftliches Nutzgebäude
 - Kirchen, sonstige Sakralbauten

Beispiel für die Berechnung der Gebäudeeigenschaft:

In einem Gebäude gibt es eine NTZ Wohnung mit 80m², eine NTZ Büro mit 60m² und eine NTZ Groß- und Einzelhandel mit 60m². In diesem Fall ist der Wohnanteil weniger als 50%. Die anderen beiden NTZ sind gleich groß. Da die Bürofläche vor der Groß- und Einzelhandelsfläche vorrangig ist, ist die Gebäudeeigenschaft Bürogebäude.

Bei der Berechnung der Gebäudeeigenschaft gibt es folgende Ausnahme:

Befindet sich in einem landwirtschaftlichen Gebäude eine Wohnung, deren Nutzfläche mindestens 25m² beträgt, dann ist das Gebäude ein Wohngebäude unabhängig davon, wie groß die landwirtschaftliche Fläche ist.

Technische Spezifikationen:

Systemerrechnet, CHAR (2)

Ausprägungen:

- [01] Gebäude mit einer Wohnung
- [02] Gebäude mit 2 oder mehr Wohnungen
- [03] Wohngebäude für Gemeinschaften
- [04] Hotels und ähnliche Gebäude
- [05] Bürogebäude
- [06] Groß- und Einzelhandelsgebäude
- [07] Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens
- [08] Industrie- und Lagergebäude
- [09] Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen
- [10] landwirtschaftliches Nutzgebäude
- [11] freistehende Privatgarage
- [12] Kirchen, sonstige Sakralbauten
- [13] Pseudobaulichkeit
- [14] sonstiges Bauwerk

3.1.2.2 Bauperiode / BAUPERIODE

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 5 der Anlage

Beschreibung:

Die Bauperiode ist jener Zeitraum, in dem das Errichtungsdatum des Gebäudes liegt. Bei älteren Gebäuden erfolgt die Eintragung der Bauperiode in Zeitspannen. Bei neueren entspricht die Bauperiode dem Baujahr. Ab der Bauperiode 2004 ist zusätzlich das genaue Errichtungsdatum eingetragen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (4)

Ausprägungen:

[1919]: Vor 1919

[1944]: 1919 bis 1944

[1960]: 1945 bis 1960

[1970]: 1961 bis 1970

[1980]: 1971 bis 1980

[1990]: 1981 bis 1990

[2000]: 1991 bis 2000

[2001]: 2001

[2002]: 2002

Usw.

3.1.2.3 Errichtungsdatum / ERRICHTDAT

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 5 der Anlage

Beschreibung:

Das Errichtungsdatum ist jener Zeitpunkt, zu dem das Gebäude seinem Bestimmungszweck entsprechend genutzt werden kann.

Die verpflichtende Angabe eines Errichtungsdatums richtet sich nach der Bauperiode.

- Bei einer Bauperiode kleiner 2004 kann anstelle des genauen Errichtungsdatums nur das Errichtungsjahr eingetragen werden. Das Feld Errichtungsdatum kann auch gänzlich frei bleiben.
- Bei der Auswahl einer Bauperiode größer/gleich 2004 ist das vollständige Errichtungsdatum zwingend notwendig.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DATE (TTMMJJJJ oder JJJJ)

3.1.2.4 Eigentübertyp / EIGENTUEMER

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Dieses Strukturmerkmal gibt den Eigentübertyp des Gebäudes an. Gehören Anteile an einem Gebäude mehreren unterschiedlichen Eigentübertern, so geschieht die Zuordnung nach der Mehrheit der Eigentumsanteile. Bei genau gleichen Teilen ist jener als Eigentümer angegeben, der vorwiegend die Entscheidungen für das Gebäude trifft bzw. als Entscheidungsbefugter auftritt.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- [P] Privatperson(en)
- [B] Bund
- [L] Land
- [G] Gemeinde
- [O] andere öffentlich (rechtliche) Körperschaft
- [V] Gemeinnützige Bauvereinigung
- [S] sonstiges Unternehmen
- [A] anderer Eigentümer
- [U] nicht bekannt

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [P] Privatperson(en):

Grundsätzlich können dies auch mehrere physische Personen sein, wie z.B. beim Miteigentum von Ehepartnern oder bei mehrgeschoßigen Gebäuden mit

Eigentumswohnungen (z.B. Miteigentum an der Liegenschaft wird mit einem Eintrag in das Grundbuch erworben).

Zu [B] Bund:

Hierzu gehören alle Gebäude, die unmittelbar im Besitz des Bundes sind. Nicht in diese Kategorie gehören Gebäude, die von der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) übernommen wurden. Diese wären der Kategorie „sonstige Unternehmen“ zuzuordnen. Auch nicht in diese Kategorie gehören Gebäude, die sich im Besitz einer gemeinnützigen Bauvereinigung befinden, die in Form einer Kapitalgesellschaft zumindest teilweise Eigentum des Bundes sein kann. Diese Gebäude sind der Kategorie „gemeinnützige Bauvereinigungen“ zuzuordnen.

Zu [L] Land:

Zum Land gehören alle Gebäude, die sich unmittelbar im Besitz des Landes oder deren Dienststellen befinden. Gebäude, deren Eigentümer ausgegliederte Landesimmobiliengesellschaften sind, werden jedoch entsprechend ihrer Rechtskonstruktion zugeordnet (oftmals Ges.m.b.H, d.h. Kategorie „sonstige Unternehmen“). Auch nicht in diese Kategorie gehören ferner Gebäude, die sich im Besitz einer gemeinnützigen Bauvereinigung befinden, die in Form einer Kapitalgesellschaft zumindest teilweise Eigentum des Landes sein kann. Diese Gebäude sind der Kategorie „gemeinnützige Bauvereinigungen“ zuzuordnen.

Zu [G] Gemeinde:

Zur Gemeinde gehören alle Gebäude, die sich unmittelbar im Besitz der Gemeinde oder deren Dienststellen befinden. Gebäude, deren Eigentümer ausgegliederte Gemeindeimmobiliengesellschaften sind, werden jedoch entsprechend ihrer Rechtskonstruktion zugeordnet (oftmals Ges.m.b.H, d.h. Kategorie „sonstige Unternehmen“). Auch nicht in diese Kategorie gehören ferner Gebäude, die sich im Besitz einer gemeinnützigen Bauvereinigung befinden, die in Form einer Kapitalgesellschaft zumindest teilweise Eigentum der Gemeinde sein kann. Diese Gebäude sind der Kategorie „gemeinnützige Bauvereinigungen“ zuzuordnen.

Zu [O] andere öffentlich (rechtliche) Körperschaft:

In diese Kategorie fallen alle Gebäude, deren Eigentümer Sozialversicherungsträger, Kammern oder gesetzlich anerkannte Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften sind.

Zu [V] Gemeinnützige Bauvereinigung:

Als gemeinnützige Bauvereinigungen gelten jene Unternehmen (Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft), die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) als gemeinnützig anerkannt sind. In diese Kategorie fallen auch gemeinnützige Bauvereinigungen, die in Form einer Kapitalgesellschaft zumindest teilweise im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde sind.

Zu [S] sonstiges Unternehmen:

In diese Kategorie fallen alle AGs, Ges.m.b.H. (auch die Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG), sowie andere ausgegliederte Landes- oder Bundesimmobiliengesellschaften), Genossenschaften (sofern es keine gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften sind), Banken, ausländische Bauvereinigungen, usw.

Zu [A] anderer Eigentümer:

Alle Eigentümer, die in der bisherigen Aufzählung nicht vorgekommen sind, fallen in diese Kategorie. Beispiele sind Vereine oder Stiftungen.

3.1.2.5 Funktion des Gebäudes / FKTID

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt B, Z 5 der Anlage

Beschreibung:

Die Funktion des Gebäudes beschreibt, ob das Gebäude eine oder mehrere der in den Ausprägungen angeführten Einrichtungen enthält.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)
Mehrfachauswahl möglich

Ausprägungen:

- [01] Apotheke
- [02] Einsatzzentrale / Rettungsdienst
- [03] Polizei
- [04] Feuerwehr
- [05] Gemeindeamt

[06] Krankenanstalt
[07] Tankstelle
[08] Schule
[99] zur Zeit keiner Funktion zugeordnet

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [01] Apotheke:

Zu den Apotheken werden alle Apotheken gezählt, die im Apothekenverzeichnis der Apothekerkammer aufgenommen sind. Nicht zu den Apotheken zählen Krankenanstaltsapotheken oder Hausapotheken in Arztpraxen.

Zu [02] Einsatzzentrale / Rettungsdienst:

Darunter werden Stützpunkte der Rettung sowie öffentliche oder private Organisationen zur Krankenbeförderung verstanden. Beispiele wären das Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund und andere Organisationen sowie Bergrettung oder auch Betriebsambulanzen.

Zu [03] Polizei:

Darunter werden alle Stützpunkte der Polizei gezählt, unabhängig davon, ob sie ständig besetzt sind oder nur vorübergehend besetzt sind (z.B. Stützpunkt der „Stadionpolizei“).

Zu [04] Feuerwehr:

In diese Kategorie fallen alle Feuerwehrstützpunkte. Dazu zählen die Garagen der Einsatzfahrzeuge, Stützpunkte von Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren oder Betriebsfeuerwehren sowie auch sonstige Einrichtungen der Feuerwehren (z.B. Kommandanturen, Ausbildungszentren, etc.). Die Erfassung betrifft sowohl ständig besetzte als auch vorübergehend besetzte Einrichtungen.

Zu [05] Gemeindeamt:

Hierzu zählen alle Gebäude, in dem der Bürgermeister, der Gemeinderat sowie die Verwaltung der Gemeinde ihren Sitz haben. Nicht erfasst werden Außenstellen in anderen Ortschaften von ein und derselben Gemeinde.

Zu [06] Krankenanstalt:

Eine Krankenanstalt wird definiert als eine öffentliche oder private Einrichtung, die medizinische Leistungen erbringt. Hierzu zählen Krankenhäuser, Krankenstationen, Behandlungsstationen, Sanatorien, Rehabilitationszentren, Sonderkrankenanstalten, Privatkliniken usw. Nicht als Krankenanstalten erfasst sind Altenpflegeeinrichtungen, Pflegestationen oder Tageskliniken.

Zu [07] Tankstelle:

Hierzu werden alle Einrichtungen (inkl. Tankautomaten) gezählt, die dem Vertrieb von Treibstoffen unterschiedlicher Sorten dienen.

Zu [08] Schule:

Hierzu zählen alle Pflichtschulen sowie alle höher bildenden Schulen, Musikschulen und dgl. Nicht dazu zählen Universitäten und Fachhochschulen etc.

Zu [99] zur Zeit keiner Funktion zugeordnet:

Diese Ausprägung ist bei allen Gebäuden anzugeben, in denen es keine der oben genannten Einrichtungen gibt.

3.1.3 Maßzahlen (Gebäude)

3.1.3.1 Flächen, Höhe und Rauminhalt

Hier werden die Merkmale definiert, die nötig sind, um die Flächen des gesamten Gebäudes zu beschreiben. Die Flächen nach Geschöß werden unter dem Kapitel „3.2.3.2 Nutzfläche im Geschöß / FLNUTZ“ näher beschrieben.

3.1.3.1.1 Überbaute Grundfläche / FLUEBERBAUT

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 10 der Anlage

Beschreibung:

Die überbaute Grundfläche ist die Fläche, welche durch die lotrechte Projektion der äußersten Umrisslinie aller oberirdischen überlagerten Bruttogrundflächenbereiche eines Bauwerks begrenzt wird (siehe ÖNORM B 1800).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (8,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.1.3.1.2 Bebaute Fläche / FLBEBAUTBEV

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt B, Z 12 der Anlage

Beschreibung:

Diese Flächenangabe wurde zum Start des Adress-GWR- Online im November 2004 mit Daten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) aus der Digitalen Katastralmappe (DKM) befüllt und kann von den Gemeinden nicht bearbeitet werden.

Technische Spezifikationen:

Systemeingespielt, DECIMAL (8,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.1.3.1.3 Bruttogrundfläche des Gebäudes / FLBRUTTO (TGDA)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 13 der Anlage

Beschreibung:

Die Bruttogrundfläche des Gebäudes ist die Summe der Grundflächen je Geschloß unter Einbeziehung der Außenmaße (siehe ÖNORM B 1800 Ausgabe 01.01.2002).

Der im AGWR II geführte Wert ist ein errechneter Wert, welcher sich aus der Summe der Bruttogrundflächen je Geschloß.

Technische Spezifikationen:

Systemerrechnet, DECIMAL (8,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.1.3.1.4 Nettogrundfläche des Gebäudes / FLNETTO (TGDA)**Gesetzliche Grundlage**

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 13 der Anlage

Beschreibung:

Die Nettogrundfläche des Gebäudes ist die Summe der zwischen den aufgehenden Bauteilen befindlichen Bodenflächen (Fußbodenflächen) aller Grundrissebenen eines Bauwerkes.

Der im Register geführte Wert ist ein errechneter Wert, welcher aus der Summe Nettogrundflächen je Geschloß ermittelt wird.

Technische Spezifikationen:

Systemerrechnet, DECIMAL (8,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.1.3.1.5 Gebäudehöhe / GEBHOEHE

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 13 der Anlage

Beschreibung:

Höhendifferenz zwischen dem obersten Punkt der Bauwerkshülle und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (5,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.1.3.1.6 Brutto-Rauminhalt / RAUMINHALT

Beschreibung:

Rauminhalt des Bauwerks, der von den äußeren Begrenzungsflächen und nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle umschlossen wird (vgl. ÖNORM B 1800).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (5,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.1.3.2 Geschoße

Als Geschoß gilt ein Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des

Fußbodens und der Unterfläche des Daches. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschosshöhe versetzt sind, gelten als ein Geschos. Folgende Merkmale dienen der Charakterisierung der einzelnen Geschosse.

3.1.3.3 Geschosse oberirdisch / ANZGESCHO

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Anzahl der oberirdischen Geschosse.

Als oberirdische Geschosse werden jene Geschosse gezählt, deren äußere Begrenzungsflächen in Summe zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände liegen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, Integer

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

3.1.3.3.1 Geschosse unterirdisch / ANZGESCHU

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Anzahl der unterirdischen Geschosse.

Unterirdisch sind Geschosse, deren äußere Begrenzungsflächen in Summe nicht zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände liegen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, Integer

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

3.1.3.3.2 Geschoßbezeichnung / GESCHART

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 13 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt die Gebäudeebene, auf welcher die weiteren Merkmale zugeordnet werden. Falls die Geschoßart im Gebäude auf diese Weise nicht eindeutig zuordenbar ist, dann ist zusätzlich eine Geschoßnummer

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

- [KE] Keller
- [EG] Erdgeschoß
- [MZ] Mezzanin
- [SO] Souterrain
- [ST] Stock
- [HS] Halbstock
- [ZG] Zwischengeschoß
- [DG] Dachgeschoß
- [UG] Untergeschoß
- [OG] Obergeschoß
- [AL] alle

3.1.3.3.3 Geschoßnummer/ GESCHNR

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt D, Z 13 der Anlage

Beschreibung:

Bei Geschößbezeichnungen, die mehr als einmal im Gebäude vorliegt, muss zur Eindeutigkeit, zusätzlich die Angabe einer Geschößzahl angeführt werden z.B. 1. Stock, 2. Halbstock usw.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (3)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

3.1.3.3.4 Geschößtyp / GESCHTYP

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt D, Z 13 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt an, ob das zugeordnete Geschöß unterirdisch oder oberirdisch ist.

Als oberirdische Geschöße werden jene Geschöße gezählt, deren äußere Begrenzungsflächen in Summe zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände liegen. Unterirdisch sind Geschöße, deren äußere Begrenzungsflächen in Summe nicht zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände liegen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[O]: oberirdisch

[U]: unterirdisch

[N]: nicht zugeordnet

3.1.3.3.5 Bauweise je Geschoß / BAUWEISE

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt D, Z 13 der Anlage

Beschreibung:

Unter Bauweise wird eine Grobcharakterisierung unter bautechnischen Gesichtspunkten des verwendeten Baustoffes verstanden.

Sofern es sich um eine gemischte Bauweise handelt, ist die überwiegende Bauweise angegeben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[] (keine Angabe)

[M] Mauerwerkbau

[B] Stahlbetonskelett

[S] Stahlskelett

[H] Holzriegelkonstruktion

3.1.3.4 Flächenangaben pro Geschoß (Gebäude)

Hier werden sämtliche Merkmale definiert, die zur Beschreibung der Maßzahlen je Geschoß nötig sind. Es sind Merkmale zur Bezeichnung der Geschoßlage, zu den Geschoßflächen und zur Bauweise enthalten. Im AGWR II sind die folgenden Merkmale für jedes einzelne Geschoß des Gebäudes verfügbar.

3.1.3.4.1 Bruttogrundfläche pro Geschoß / FLBRUTTO (TGDAFLAECHEN)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt D, Z 13 der Anlage

Beschreibung:

Summe der Grundflächen je Geschoß unter Einbeziehung der Außenmaße (vgl. ÖNORM B 1800).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (8,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.1.3.4.2 Nettogrundfläche pro Geschoß / FLNETTO (TGDAFLAECHEN)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 13 der Anlage

Beschreibung:

Die Nettogrundfläche je Geschoß errechnet sich aus den Nutzflächenangaben aller Nutzungseinheiten, die im jeweiligen Geschoß liegen. Dieser Flächenwert ist ein ausschließlich aus den Angaben in den Nutzungseinheiten errechneter Wert und kann nur auf der Ebene der Nutzungseinheit geändert werden. Da auf Ebene der Nutzungseinheiten nicht immer eine Geschoßzuordnung vorhanden ist, ergibt sich auf dieser Ebene auch die Führung von „nicht zugeordneten“ Flächen.

Technische Spezifikationen:

Systemerrechnet, DECIMAL (8,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.1.3.4.3 Geschoßhöhe, durchschnittlich / GESCHHOEHE

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 13 der Anlage

Beschreibung:

Die durchschnittliche Geschoßhöhe ist das Maß im Mittel von der Oberkante des fertigen Fußbodens bis zur Oberkante des fertigen Fußbodens des darüber liegenden Geschoßes; beim obersten Geschoß von der Oberkante des fertigen Fußbodens bis zur Oberkante der tragenden Deckenkonstruktion; bei ausgebauten Dachgeschoßen von der Oberkante des fertigen Fußbodens bis zur Außenkante der Dachhaut.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (5,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.1.4 Ausstattung (Gebäude)

3.1.4.1 Aufzug im Gebäude / AUFZUG

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 7 der Anlage

Beschreibung:

Angabe ob im Gebäude ein Aufzug zur Verfügung steht.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] kein Aufzug vorhanden bzw. nicht bekannt (keine Angabe)

[1] Aufzug vorhanden

3.1.4.2 Energiekennzahl für Gebäude / ENERGIE (TGDA)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt D, Z 9 der Anlage

Beschreibung:

Die Energiekennzahl ist der standortbezogene Heizwärmebedarf (HWBRef,SK) in einem Jahr.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (5,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.1.4.3 Beheizung

Die folgenden Merkmale charakterisieren die Wärmeversorgung auf Gebäude bzw. Nutzungseinheitenebene.

3.1.4.3.1 Wärmebereitstellung (Gebäude) / WAERMEHEIZ

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt D, Z 9 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt an, ob die Wärmebereitstellung für das ganze Gebäude zentral aus geschieht, oder ob die einzelnen Nutzungseinheiten eigenständig beheizt werden.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[] LEERSTRING (keine Angabe)

[Z] zentral

[D] dezentral

[F] nicht beheizt

[U] derzeit nicht bekannt

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [Z] zentral:

Zentrale Wärmebereitstellung, welche ein Gebäude zentral mit Wärme versorgt wie z. B. Kessel, Wärmepumpe, Fern- bzw. Nahwärme.

Zu [D] dezentral:

Dezentrale Wärmebereitstellung (in der Nutzungseinheit) z.B. Raumheizgerät, Etagenheizung.

3.1.4.3.2 Wärmebereitstellungssystem / WAERMESYSTEM

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 9 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt, welche Systeme zur Wärmeherstellung verwendet werden.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Mehrfachangaben möglich

Ausprägungen:

[01] Kessel: Standardkessel

[02] Kessel: Niedertemperaturkessel

[03] Kessel: Brennwertkessel

[04] Wärmepumpe, Außenluft/Wasser

- [05] Wärmepumpe, Sole/Wasser (inkl. Direktverdampfer)
- [06] Wärmepumpe, Wasser/Wasser (Grundwasserwärmepumpe)
- [07] Wärmepumpe, sonstige (z.B. Passivhaus-Kompaktgerät)
- [08] Thermische Solaranlage mit Beitrag zur Raumheizung
- [09] Fernwärme
- [10] Nahwärme (Blockheizung)
- [11] Raumheizgerät bzw. Herd (Beistellherd, Kachelofen, Heizeinzelofen, usw.)
- [12] Sonstige Wärmebereitstellungssysteme (z.B.: Kraft-Wärme-Kopplung, Dampferzeuger)
- [13] nicht beheizt
- [00] derzeit nicht bekannt

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [01] Kessel: Standardkessel:

In einem Heizkessel wird durch einen Brenner die Brennkammer des Kessels erwärmt. Rund um die Kesselkammer befinden sich Rohrleitungen, in denen eine Flüssigkeit, in der Regel Wasser, die thermische Energie der Verbrennung aufnimmt und in das Heizsystem einspeist.

Bei einem Standardkessel handelt es sich um einen üblichen Öl-, Gas- oder Holzkessel, der eine Mindestbetriebstemperatur verlangt (üblicherweise 60°, die der Heizkessel immer halten muss)

Zu [02] Kessel: Niedertemperaturkessel:

In einem Heizkessel wird durch einen Brenner die Brennkammer des Kessels erwärmt. Rund um die Kesselkammer befinden sich Rohrleitungen, in denen eine Flüssigkeit, in der Regel Wasser, die thermische Energie der Verbrennung aufnimmt und in das Heizsystem einspeist.

Als Niedertemperaturkessel bezeichnet man spezielle Heizkessel, die mit Öl oder Gas gefeuert werden. Sie werden mit besonders niedrigen Vorlauftemperaturen betrieben. Die Absenkung der Wassertemperatur im Kessel wird aufgrund einer besonderen Konstruktion des Feuerungsraumes bzw. durch den Einsatz entsprechender Materialien möglich. Die Kessel werden entweder mit Vorlauftemperaturen von ca. 35° bis 40° C betrieben oder können sogar ohne Nachteil bis auf Raumtemperatur auskühlen. In der Regel entspricht jedoch die Kesseltemperatur der Temperatur des Heizkreislaufes (Heizkörper) Die Einsatzgebiete von Niedertemperaturkesseln sind meist Flächenheizungen wie Fußboden- oder Wandheizsysteme.

Zu [03] Kessel: Brennwertkessel:

In einem Heizkessel wird durch einen Brenner die Brennkammer des Kessels erwärmt. Rund um die Kesselkammer befinden sich Rohrleitungen, in denen eine Flüssigkeit, in der Regel Wasser, die thermische Energie der Verbrennung aufnimmt und in das Heizsystem einspeist.

Die Abgase des Brennkessels werden unter 45° abgekühlt und damit die Energie noch besser genutzt. Brennkessel werden vor allem bei Gas- aber auch bei Öl- und Holzheizungen eingesetzt.

Zu [04] Wärmepumpe, Außenluft/Wasser:

Nutzung der Umgebungswärme zu Heizzwecken. Energie wird der Außenluft entzogen und dem Heizwasserkreislauf zugeführt.

Zu [05] Wärmepumpe, Sole/Wasser (inkl. Direktverdampfer):

Nutzung der Umgebungswärme zu Heizzwecken (inkl. Direktverdampfer) wie z.B. Erdkollektor, Tiefenbohrung, Energie wird dem Erdreich entzogen und dem Heizwasserkreislauf zugeführt.

Zu [06] Wärmepumpe, Wasser/Wasser:

Nutzung der Umgebungswärme zu Heizzwecken. Energie wird dem Wasser (i. d. R. dem Grundwasser) entzogen und dem Heizwasserkreislauf zugeführt.

Zu [07] Wärmepumpe, sonstige (z.B. Passivhaus-Kompaktgerät):

Nutzung der Umgebungswärme zu Heizzwecken. Kombinationsgerät aus Lüftungsgerät mit Wärmerückgewinnung und Luft / Wasser-Wärmepumpe etc.

Zu [08] Thermische Solaranlage mit Beitrag zur Raumheizung:

Die Solaranlage liefert zusätzlich zum Warmwasser auch Energie für die Raumheizung.

Zu [09] Fernwärme:

Das Gebäude wird über eine Fernwärmeleitung mit Energie versorgt (meist mit einer Wärmeübergabestation).

Zu [10] Nahwärme (Blockheizung):

Das Gebäude ist getrennt von der Heizungsanlage. z.B. Gebäude wird vom Nachbargebäude aus versorgt. Von Nahwärme spricht man, wenn das Gebäude durch eine Heizungsanlage eines anderen Gebäudes (z. B. Nachbargebäude) versorgt wird. Nicht zur Nahwärme zählen Heizungen, die in einem Nebengebäude betrieben werden und nur ein Gebäude versorgen.

Zu [11] Raumheizgerät:

Das Gebäude wird mit Raumheizgeräten (Einzelofen, Herd etc.) beheizt.

Zu [12] Sonstige Wärmebereitstellungssysteme:

Alle anderen, vorher nicht erwähnten Wärmebereitstellungssysteme, z. B. Kraft-Wärmekopplung, Dampferzeuger.

3.1.4.3.3 Betriebsweise der Wärmebereitstellung / BETRIEBSWEISE

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 9 der Anlage

Beschreibung:

Bei bestimmten Ausprägungen des Merkmals „Wärmebereitstellungssystem“ sind zusätzliche Angaben notwendig, um die Beheizungsart genau abbilden zu können. Die Angaben nicht moduliert oder moduliert müssen gemacht werden, wenn ein Kessel als Wärmebereitstellungssystem ausgewählt wurde. Die Angaben monovalent oder bivalent müssen gemacht werden, wenn eine Wärmepumpe als Wärmebereitstellungssystem ausgewählt wurde.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)
Mehrfachangaben möglich

Ausprägungen:

[01] modulierend
[02] nicht modulierend
[03] monovalent
[04] bivalent (z.B.: Passivhaus-Kompaktgerät)

[05] keine Betriebsweise
[06] nicht beheizt
[00] derzeit nicht bekannt

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [01] modulierend:

Kesselleistung kann nicht geregelt werden.

Zu [02] nicht modulierend:

Kesselleistung kann dem Bedarf angepasst werden.

Zu [03] monovalent:

die zentrale Wärmebereitstellung erfolgt ausschließlich mit der Wärmepumpe.

Zu [04] bivalent (z.B.: Passivhaus-Kompaktgerät):

Zusätzlich zur Wärmepumpe gibt es noch ein weiteres Wärmebereitstellungssystem (z.B. Ölkessel, der zur Abdeckung des Wärmebedarfes an besonders kalten Tagen dient).

3.1.4.3.4 Wärmeabgabesystem / WAERMEABGABE

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 9 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt, mit welchem System dem Raum die Wärme zugeführt wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

[] LEERSTRING (keine Angabe)
[01] Kleinflächige Wärmeabgabe

- [02] Flächenheizung
- [03] Luftheizung
- [04] Gebläsekonvektor
- [05] nicht beheizt
- [00] derzeit nicht bekannt

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [01] Kleinflächige Wärmeabgabe:

Die Wärmeabgabe erfolgt über kleinflächige Heizkörper wie z. B. Radiatoren oder Konvektoren.

Zu [02] Flächenheizung:

Die Wärmeabgabe erfolgt über große Flächen wie z. B. bei Fußboden-, Wand-, oder Deckenheizungen.

Zu [03] Luftheizung:

Über die Erwärmung der Zuluft wird über das Lüftungssystem Energie in das Gebäude eingetragen, die damit einen Beitrag zur Beheizung des Gebäudes leistet.

Zu [04] Gebläsekonvektor:

Wärmeabgabesystem, das mit Warmwasser betrieben wird und mit einem Gebläse die Wärme in den Raum abgibt.

3.1.4.3.5 Art des Brennstoffs / BRENNART

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 9 der Anlage

Beschreibung:

Gibt die Art des zur Beheizung verwendeten Brennstoffes an.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Mehrfachangaben möglich

Ausprägungen:

- [01] Heizöl Extraleicht
- [02] Heizöl Leicht
- [03] Erdgas
- [04] Flüssiggas
- [05] Nah- und Fernwärme
- [06] Kohle
- [07] Scheitholz
- [08] Hackschnitzel
- [09] Holz-Pellets
- [10] Sonstige Biomasse
- [11] Strom
- [12] andere
- [13] nicht beheizt
- [00] derzeit nicht bekannt

3.1.4.4 Warmwasseraufbereitung

3.1.4.4.1 Warmwasserbereitstellung erfolgt / WAERMEWASSER

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt D, Z 9 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt an, ob die Warmwasserbereitstellung für das ganze Gebäude zentral aus geschieht, oder ob die einzelnen Nutzungseinheiten Warmwasser dezentral in den Nutzungseinheiten aufbereiten.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- LEERSTRING (keine Angabe)

- [Z] zentral
- [D] dezentral
- [F] kein Warmwasser
- [U] derzeit nicht bekannt

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [Z] zentral:

Zentraler Wärmebereitstellung, welche ein Gebäude zentral mit Warmwasser versorgt wie z. B. Kessel, Wärmepumpe, Fern- bzw. Nahwärme.

Zu [D] dezentral:

Dezentraler Warmwasserbereitstellung (in der Nutzungseinheit) z.B. Durchlauferhitzer...

3.1.4.4.2 Art der Warmwasseraufbereitung / WARMWASSERART

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 9 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt die Art der Warmwasseraufbereitung.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

- [] keine Angabe
- [01] kombinierte Erzeugung mit Raumwärme
- [02] getrennte Erzeugung mittels separatem Kessel
- [03] getrennte Erzeugung mittels separater Nah-/Fernwärme
- [04] getrennte Erzeugung mittels elektrischer Energie
- [05] getrennte Erzeugung mittels separater Wärmepumpe (z.B.: Luft/Wasser)
- [06] Thermische Solaranlage kombiniert mit Heizsystem
- [07] Thermische Solaranlage kombiniert mit anderen
- [08] kein Warmwasser

[00] derzeit nicht bekannt

3.1.4.5 Belüftung / LUFT

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 9 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt, mit welchen Mitteln, Techniken ein Luftwechsel erfolgt.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

[] keine Angabe

[01] natürliche Lüftung (Fensterlüftung)

[02] mechanische Lüftung: Abluftanlage

[03] mechanische Lüftung: Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung

[04] Raumtechnische Anlage für Befeuchtung

[05] Raumtechnische Anlage für Kühlung

[06] Raumtechnische Anlage für Heizung

[07] keine Belüftung

[00] derzeit nicht bekannt

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [01] natürliche Lüftung (Fensterlüftung):

Die Lüftung erfolgt ausschließlich über das Öffnen von Fenstern und Türen.

Zu [02] Mechanische Lüftung: Abluftanlage:

Darunter fallen mechanische Lüftungen ohne Wärmerückgewinnung mit Ausnahme von Dunstabzügen in Küchen sowie Abzüge in Bad- und WC-Anlagen. Die Abluft wird mechanisch abgeführt, während die Zuluft natürlich nachströmt.

Zu [03] mechanische Lüftung: Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung:

Die Abluft sowie auch die Zuluft werden mechanisch ab- bzw. zugeführt, wobei die Wärme in der Abluft rückgewonnen wird.

Zu [04] Raumtechnische Anlage für Befeuchtung:

Die Raumluftechnische Anlage liefert neben dem Raumluf austausch einen wesentlichen Beitrag zur Befeuchtung (betrifft ausschließlich Nichtwohngebäude).

Zu [05] Raumtechnische Anlage für Kühlung:

Die Raumluftechnische Anlage liefert neben dem Raumluf austausch einen wesentlichen Beitrag zur Kühlung (betrifft ausschließlich Nichtwohngebäude).

Zu [06] Raumtechnische Anlage für Heizung:

Die Raumluftechnische Anlage liefert neben dem Raumluf austausch einen wesentlichen Beitrag zur Heizung (betrifft ausschließlich Nichtwohngebäude).

3.1.4.6 Versorgungsmerkmale

3.1.4.6.1 Trinkwasserversorgung / TRINKWASSER

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 8 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt die Art der Trinkwasserversorgung.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[] keine Angabe

[N] Netzanschluss (öffentliche Trinkwasserversorgung)

[E] Eigenversorgung z.B. Brunnen oder Quelle

[F] nicht vorhanden

[U] derzeit nicht bekannt

3.1.4.6.2 Elektrizitätsversorgung / ELEKTRIZITAET

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 8 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt, auf welche Weise das Gebäude mit Elektrizität versorgt wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[] keine Angabe

[N] Netzanschluss (öffentliche Elektrizitätsversorgung)

[E] Eigenversorgung (z.B.: private Windmühle, kleines Wasserkraftwerk)

[F] nicht vorhanden

[U] derzeit nicht bekannt

3.1.4.6.3 Gasversorgung / GAS

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 8 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt an, ob ein Zugang zu einem öffentlichen Gasnetz besteht.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- [] keine Angabe
- [N] Netzanschluss (an öffentliches Gasnetz angeschlossen)
- [K] kein Netzanschluss
- [U] derzeit nicht bekannt

3.1.4.7 Entsorgungsmerkmale

3.1.4.7.1 Abwasserentsorgung / ABWASSER

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 8 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt, auf welche Weise das Abwasser des Gebäudes entsorgt wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- [] keine Angabe
- [N] Anschluss an ein Kanalnetz
- [K] Kleinkläranlage
- [S] Sammelgrube
- [F] nicht vorhanden
- [U] derzeit nicht bekannt

3.1.4.7.2 Niederschlagswasser-Entsorgung / NIEDERWASSER

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 8 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt die Art der Beseitigung des Niederschlagswassers.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- keine Angabe
- [V] Versickerung am Bauplatz
- [K] Anschluss an ein Kanalnetz
- [G] Einleitung in Gewässer
- [U] derzeit nicht bekannt

3.1.4.7.3 Abfallentsorgung / ABFALL**Gesetzliche Grundlage**

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 8 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt die Art der Abfallentsorgung.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- keine Angabe
- [G] Gemeindeabfuhr
- [E] Eigenabfuhr
- [U] derzeit nicht bekannt

3.1.4.7.4 Heizleistung / HEIZANLAGELEISTUNG**Beschreibung:**

Gibt die Heizleistung der Heizungsanlage in kW an.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (5,2)

3.1.4.7.5 Errichtungsdatum der Heizungsanlage / HEIZANLAGEDAT

Beschreibung:

Zeitpunkt, zu dem die Heizungsanlage in Betrieb genommen wurde.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DATE (TTMMJJJJ)

3.1.4.7.6 Errichtungsjahr der Heizungsanlage / HEIZANLAGEJAHR

Beschreibung:

Jahr, in dem die Heizungsanlage in Betrieb genommen wurde.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (4)

3.1.5 Sonstige Merkmale

3.1.5.1 Meldefälle

3.1.5.1.1 Wohnzweck geeignet / WOHNZWECKE

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 8 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt an, ob ein Gebäude für Wohnzwecke geeignet ist. Dient hauptsächlich als Infofeld für die Meldebehörden.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] nicht für Wohnzwecke geeignet

[1] für Wohnzwecke geeignet

3.1.5.1.2 Hauptwohnsitze im Gebäude / ANZPERSHWS (TGDA)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 11 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt an, wie viele Personen gemäß ZMR im Gebäude mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Angaben werden direkt vom Zentralen Melderegister in periodischen Abständen (derzeit monatlich) in das AGWR II eingespielt.

Technische Spezifikationen:

Systemeingespielt, INTEGER

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

3.1.5.1.3 Nebenwohnsitze im Gebäude / ANZPERSNWS (TGDA)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 11 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt an, wie viele Personen gemäß ZMR im Gebäude mit Nebenwohnsitz gemeldet sind. Die Angaben werden direkt vom Zentralen Melderegister in periodischen Abständen (derzeit monatlich) in das AGWR II eingespielt.

Technische Spezifikationen:

Systemeingespielt, INTEGER

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

3.1.5.2 Gemeinde geprüft / GEMCHECK (TGBR)

Beschreibung:

Zeigt an, ob die Gemeinde die Angaben des Gebäudes überprüft hat. Es hat keine Auswirkungen auf Fremddatenregister und soll die Qualität der Daten beschreiben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] keine Angabe

[1] Gebäude wurde von Gemeinde geprüft

3.1.5.3 Frei zu beschreibende Felder / FELD 1-5

Beschreibung:

Individuell beschreibbares Feld ohne vordefinierten Inhalt. Wird von den Gemeinden verwendet um zusätzliche verwaltungsrelevante Angaben führen zu können. Diese Angaben sind jeweils nur für die jeweiligen Gemeinden sichtbar und werden nicht weitergegeben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (38)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

3.1.5.4 Fassaden- und Dachbegrünung / BEGRUENUNG (TGDA, TBVMA)**Beschreibung:**

Hier kann optional eine Fassaden- oder Dachbegrünung angegeben werden.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

3.1.6 Felder Bundesgebäudedatenbank

Die nachstehenden Felder können nur von Bundesorganen befüllt und geändert werden. Gemeinden können diese Felder nur einsehen, nicht jedoch editieren.

3.1.6.1 Bundesgebäude / BUNDGBD**Gesetzliche Grundlage**

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, ob es sich bei einem Gebäude um ein „Bundesgebäude“ handelt, d.h. im Eigentum des Bundes steht oder von ihm genutzt wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[] kein Bundesgebäude

[B] Bundesgebäude

3.1.6.2 Eigentümer-Ressort / EIGENTUEMERRES

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, welches Ressort Eigentümerversorger des Gebäudes ist. Diese Angabe ist optional zu befüllen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

[01] Bundeskanzleramt

[02] Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

[03] Bundesministerium für Bildung und Frauen

[04] Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

[05] Bundesministerium für Familie und Jugend

[06] Bundesministerium für Finanzen

[07] Bundesministerium für Gesundheit

[08] Bundesministerium für Inneres

[09] Bundesministerium für Justiz

[10] Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

[11] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

[12] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

[13] Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

[14] Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

[15] Bundesanstalt für Verkehr

[16] Bundesbeschaffung GmbH

[17] Bundesrechenzentrum GmbH

- [18] Bundesimmobiliengesellschaft
- [19] Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
- [20] Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
- [21] Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- [22] Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- [23] Bundesministerium für Landesverteidigung
- [24] Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
- [25] Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
- [26] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- [27] Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
- [28] Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- [29] Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
- [30] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- [31] Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
- [32] Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- [33] Burghauptmannschaft Österreich
- [34] Präsidentschaftskanzlei
- [35] Volksanwaltschaft
- [36] Finanzprokurator
- [37] Parlament
- [38] Bundesmobilenverwaltung
- [39] Verwaltungsgerichtshof

Anmerkung:

- Die **rot** hinterlegten Ausprägungen sind nicht mehr gültig und wurden auch nie verwendet.
- Die **gelb** hinterlegten Ausprägungen sind ebenfalls nicht mehr gültig, wurden aber in der Vergangenheit verwendet.

3.1.6.3 Eigentümerverhältnis / EIGENTUEMERVERH

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, ob das Gebäude ganz oder nur z.T. im Eigentum des Bundes steht bzw. vollständig oder nur z.T. von diesem genutzt wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

[GE] zur Gänze im Eigentum des Bundes

[TE] zum Teil im Eigentum des Bundes

[GN] Bund ist Nutzer

[TN] zum Teil vom Bund genutzt

3.1.6.4 Nutzer / NUTZER

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, von wem das Gebäude genutzt wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[P] Privatperson(en)

[B] Bund

[L] Land

[G] Gemeinde

[O] andere öffentlich (rechtliche) Körperschaft

[V] Gemeinnützige Bauvereinigung

[S] sonstiges Unternehmen

[A] anderer Eigentümer

[U] nicht bekannt

3.1.6.5 Nutzer-Ressort / NUTZERRES

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, welches Ressort das Gebäude nutzt. Diese Angabe ist optional zu befüllen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

[01] Bundeskanzleramt

[02] Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

[03] Bundesministerium für Bildung und Frauen

[04] Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

[05] Bundesministerium für Familie und Jugend

[06] Bundesministerium für Finanzen

[07] Bundesministerium für Gesundheit

[08] Bundesministerium für Inneres

[09] Bundesministerium für Justiz

[10] Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

[11] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

[12] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

[13] Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

[14] Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

[15] Bundesanstalt für Verkehr

[16] Bundesbeschaffung GmbH

[17] Bundesrechenzentrum GmbH

[18] Bundesimmobiliengesellschaft

[19] Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport

[20] Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

[21] Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

[22] Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

[23] Bundesministerium für Landesverteidigung

[24] Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

[25] Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

[26] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

[27] Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

[28] Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

[29] Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

[30] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

[31] Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

- [32] Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- [33] Burghauptmannschaft Österreich
- [34] Präsidentschaftskanzlei
- [35] Volksanwaltschaft
- [36] Finanzprokuratur
- [37] Parlament
- [38] Bundesmobilienverwaltung
- [39] Verwaltungsgerichtshof

Anmerkung:

- Die **rot** hinterlegten Ausprägungen sind nicht mehr gültig und wurden auch nie verwendet.
- Die **gelb** hinterlegten Ausprägungen sind ebenfalls nicht mehr gültig, wurden aber in der Vergangenheit verwendet.

3.1.6.6 Verwalter / VERWALTER

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, von wem das Gebäude verwaltet wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- [P] Privatperson(en)
- [B] Bund
- [L] Land
- [G] Gemeinde
- [O] andere öffentlich (rechtliche) Körperschaft
- [V] Gemeinnützige Bauvereinigung
- [S] sonstiges Unternehmen
- [A] anderer Eigentümer
- [U] nicht bekannt

3.1.6.7 Verwalter-Ressort / VERWALTERRES

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, welches Ressort das Gebäude verwaltet. Diese Angabe ist optional zu befüllen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

[01] Bundeskanzleramt

[02] Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

[03] Bundesministerium für Bildung und Frauen

[04] Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

[05] Bundesministerium für Familie und Jugend

[06] Bundesministerium für Finanzen

[07] Bundesministerium für Gesundheit

[08] Bundesministerium für Inneres

[09] Bundesministerium für Justiz

[10] Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

[11] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

[12] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

[13] Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

[14] Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

[15] Bundesanstalt für Verkehr

[16] Bundesbeschaffung GmbH

[17] Bundesrechenzentrum GmbH

[18] Bundesimmobiliengesellschaft

[19] Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport

[20] Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

[21] Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

[22] Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

[23] Bundesministerium für Landesverteidigung

[24] Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

[25] Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

[26] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

- [27] Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
- [28] Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- [29] Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
- [30] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- [31] Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
- [32] Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- [33] Burghauptmannschaft Österreich
- [34] Präsidentschaftskanzlei
- [35] Volksanwaltschaft
- [36] Finanzprokuratur
- [37] Parlament
- [38] Bundesmobilienvverwaltung
- [39] Verwaltungsgerichtshof

Anmerkung:

- Die **rot** hinterlegten Ausprägungen sind nicht mehr gültig und wurden auch nie verwendet.
- Die **gelb** hinterlegten Ausprägungen sind ebenfalls nicht mehr gültig, wurden aber in der Vergangenheit verwendet.

3.1.6.8 Frei zu beschreibende Felder 6-10 / FELD 6-10

Beschreibung:

Individuell beschreibbares Feld ohne vordefinierten Inhalt. Wird von den Bundesorganen verwendet um zusätzliche verwaltungsrelevante Angaben führen zu können. Diese Angaben sind nur für Bundesorgane sichtbar und werden nicht weitergegeben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (38)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

3.1.7 Felder Photovoltaik (TGDA, TBVMA)

3.1.7.1 Photovoltaik Leistung in kWp / PHOTO_LEISTUNG

Beschreibung:

Kilowatt-Peak (kWp) ist das Maß für die Leistung einer Photovoltaikanlage.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL(5,2)

3.1.7.2 Fläche der Anlage / PHOTO_FLAECH

Beschreibung:

Hier wird die gesamte Fläche der Anlage in m² angegeben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL(6,2)

3.1.7.3 Speichermodul-Leistung / PHOTO_SPEICHER

Beschreibung:

Hier wird die von der Anlage erzeugte Strommenge in Kilowattstunden, kurz kWh, angegeben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL(5,2)

3.1.7.4 Standort / PHOTO_STANDORT

Beschreibung:

Diese Markierung ist zu setzen, wenn die Anlage freistehend ist. "Freistehend" bedeutet nicht mit der Wand oder dem Dach des Gebäudes verbunden. "Nicht freistehend" heißt in oder an einem Gebäude.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR(1)

Ausprägungen:

1 = ja

0 = nein

3.1.7.5 Anlagentyp / PHOTO_TYP

Beschreibung:

Diese Markierung ist zu setzen, wenn die Anlage freistehend ist. "Freistehend" bedeutet nicht mit der Wand oder dem Dach des Gebäudes verbunden. "Nicht freistehend" heißt in oder an einem Gebäude.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR(2)

Ausprägungen:

[]: LEERSTRING (keine Angabe)

[01]: Monokristalline PV-Module

[02]: Polykristalline PV-Module

[03]: Dünnschicht-PV-Module mit amorphem Silizium (a-Si)

[04]: Dünnschicht-PV-Module mit Cadmium-Tellurid (CdTe)

[05]: CIGS-PV-Module

3.1.8 Felder Solar (TGDA, TBVMA)

3.1.8.1 Absorberfläche / SOLAR_FLAEICHE

Beschreibung:

Fläche des Kollektors in m², die tatsächlich der Wärmeerzeugung dient, indem solare Strahlungsenergie in nutzbare Wärme umgewandelt wird. Die Absorberfläche wird auch als Nettofläche des Kollektors bezeichnet.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL(6,2)

3.1.8.2 Anlagentyp / SOLAR_TYP

Beschreibung:

Hier ist der Modultyp anzugeben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, VARCHAR(2)

Ausprägungen:

[]: LEERSTRING (keine Angabe)

[01]: Einfach

[02]: Hochselektiv

[03]: Vakuum

3.1.8.3 Standort / Solar_STANDORT

Beschreibung:

Diese Markierung ist zu setzen, wenn die Anlage freistehend ist. "Freistehend" bedeutet nicht mit der Wand oder dem Dach des Gebäudes verbunden. "Nicht freistehend" heißt in oder an einem Gebäude.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR(1)

Ausprägungen:

1 = ja

0 = nein

3.2 Registereinheit Nutzungseinheit

Im AGWR II sind neben den Strukturdaten von Gebäuden auch Strukturdaten von Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten enthalten.

Entsprechend den Begriffsbestimmungen des § 2 des GWR-Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2009 werden die Registereinheit Wohnung und sonstige Nutzungseinheit folgendermaßen definiert:

Definition Wohnung

Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.

Definition sonstige Nutzungseinheiten

Ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient.

3.2.1 Identifikationsmerkmale (Nutzungseinheit)

3.2.1.1 Laufnummer Nutzungseinheit / NTZLNR

Beschreibung:

Die Nutzungseinheitenlaufnummer ist eine 4-stellige Kennzahl, die für alle Nutzungseinheiten eines Gebäudes fortlaufend vergeben wird (z.B. 0001, 0002, 0003). Der 11-stellige Code, der sich aus der Kombination von Objektnummer und Nutzungseinheitenlaufnummer ergibt, wird als Einheitsschlüssel bezeichnet. Dieser Einheitsschlüssel identifiziert eindeutig die jeweilige Nutzungseinheit.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (4)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

3.2.1.2 Status der Nutzungseinheit / STATUS (TNTZ)**Beschreibung:**

Der Status beschreibt, ob die Nutzungseinheit besteht oder bereits abgebrochen wurde. Im AGWR II sind nicht nur bestehende Nutzungseinheiten erfasst, sondern auch Nutzungseinheiten, die abgerissen wurden oder nie existent waren. Dies ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Datenbestände notwendig. Da alle Eingaben im AGWR II historisiert werden, ist es möglich ehemalige Bestände wiederherzustellen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] Aktiv
[1] Abbruch
[2] Nie existent

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [0] Aktiv:

Nutzungseinheiten mit dem Status „aktiv“ sind entsprechend den Bestandsdaten existent. D.h.: Jede aktive Nutzungseinheit ist physisch in der Realität vorhanden.

Zu [1] Abbruch:

Nutzungseinheiten mit dem Status „Abbruch“ waren entsprechend der letzten Bestandsdaten existent, wurden aber, entweder durch die Abänderung des Status oder durch ein Bauvorhaben „Abbruch“, abgerissen. Jede Nutzungseinheit „Abbruch“ hat in der Vergangenheit existiert.

Zu (2) Nie existent

Nutzungseinheiten mit dem Status „nie existent“ waren in der Realität nie vorhanden, sind aber, beispielsweise durch eine falsche Erfassung, in der AGWR II Datenbank gespeichert. Nie existente Nutzungseinheiten scheinen in der AGWR II Applikation nicht auf, sind also nur in der Datenbank verfügbar.

Im Gegensatz zu abgebrochenen Nutzungseinheiten können auf „nie existent“ gesetzte Gebäude nicht mehr „aktiv“ oder auf „Abbruch“ gesetzt werden.

3.2.2 Attribute (Nutzungseinheit)

3.2.2.1 Nutzungsart / NTZART

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Charakterisiert die Art der Nutzung der jeweiligen Nutzungseinheit. Aus den zugeordneten Flächenangaben wird die Gebäudeeigenschaft errechnet. Um das Gebäude genau abbilden zu können, werden auch Nutzungseinheiten wie Keller, landwirtschaftliche Nutzflächen, Dachgeschoßflächen etc. als eigene Nutzungseinheiten erfasst. Für die Adressbildung ist die Nutzungsart dahingehend von Bedeutung, dass bei Vorhandensein von mindestens zwei „türnummern-pflichtigen“ Nutzungseinheiten pro Gebäude eine weitere Adressspezifikation auf der Nutzungseinheitenebene nötig ist.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

[WO] Wohnung

[WA] Wohnung / Arbeitsstätte

[GE] Wohnfläche für Gemeinschaften

[HO] Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung

[BU] Büroflächen

[HA] Groß- und Einzelhandelsflächen

[VE] Verkehr und Nachrichtenwesen

[IN] Industrie und Lagerei

[KU] Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen

[LA] Landwirtschaftliche Nutzung

[GA] Privatgarage

[KI] Kirche, sonstige Sakralbauten

[PS] Pseudobaulichkeit (Zelte, Wohnwägen, ...)

[SO] sonstiges Bauwerk

[DG] Dachbodenfläche

[KE] Kellerfläche

[VS] Verkehrs-/Funktionsfläche

[GV] gemeinschaftliche Nutzflächen (Saune, Partyraum, etc.)

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [WO] Wohnung:

Hierzu werden alle Nutzungseinheiten gerechnet, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden. Der Gesetzgeber definiert eine Wohnung so, dass diese von der Art und Größe geeignet sein muss, den individuellen Wohnbedürfnissen von Menschen zu dienen. Es ist dabei nicht ausschlaggebend, ob eine Küche oder Kochnische vorhanden ist.

Zu [WA] Wohnung / Arbeitsstätte:

Es gelten alle Definitionen der Nutzungseinheit Wohnen, nur dass bei der Nutzungseinheit „Wohnung/Arbeitsstätte“ die Wohnung zusätzlich als Arbeitsstätte genutzt wird. Beispiele wären Arbeitszimmer von praktizierenden Psychotherapeuten, die in einer Wohnung liegen oder Wohnungen von Selbstständigen, die ihrer Arbeit an ständig wechselnden Plätzen nachgehen (z.B. Taxifahrer). Grundsätzlich können auch Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien, usw. zur Nutzung Wohnung/Arbeitsstätte gezählt werden. Allerdings muss dabei eine wirkliche Nutzung dieser Räume als Wohnung gegeben sein. Wenn z.B. ein Arzt gelegentlich in seiner Praxis übernachtet, so begründet dies noch keine Nutzungseinheit „Wohnung/Arbeitsstätte“. Die Praxis wäre in diesem Fall weiterhin

der Nutzungseinheit „Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen“ zuzurechnen. Grundsätzlich nicht zu Nutzungseinheit „Wohnung/Arbeitsstätte“ werden Nutzungseinheiten gezählt, die keine eigene Arbeitsstätte begründen, wie z.B. das Vermieten von Privatzimmern oder auch die Heimarbeit (inkl. Teleworking).

Zu [GE] Wohnfläche für Gemeinschaften:

Zu dieser Nutzungseinheit werden alle Wohnflächen gezählt, die gemeinschaftlich genutzt werden (z.B. Seniorenheime, Schülerheime, Schwestertrakte). Wohnungen von Hausmeistern, Pflegern, etc., die im selben Gebäude untergebracht sind, werden jedoch als Nutzungseinheit „Wohnung“ eingestuft. Zur Nutzungseinheit „Wohnfläche für Gemeinschaften“ zählen ferner auch Gefängnisse und andere Strafvollzugsanstalten.

Zu [HO] Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung:

Diese Nutzungseinheit umfasst alle Einheiten, die der kurzfristigen Beherbergung (Hotel, Pension, etc.) oder Bewirtung (Speiselokal, Bar, etc.) dienen.

Zu [BU] Büroflächen:

Dieser Nutzungseinheit werden all jene Flächen zugeordnet, die für Bürotätigkeiten (z.B. Rechtsanwaltskanzlei, Sekretariate) oder für Verwaltungstätigkeiten (z.B. Gerichte, Ämter) genutzt werden. Dieser Kategorie werden auch Polizeireviere oder Feuerwehrezentralen zugeordnet.

Zu [HA] Groß- und Einzelhandelsflächen:

Alle Flächen, die dem Groß- oder Einzelhandel dienen (z.B. Geschäftslokale, Tankstellen), werden dieser Nutzungseinheit zugeordnet.

Zu [VE] Verkehr und Nachrichtenwesen:

In diese Kategorie gehören alle Flächen, die dem Verkehrswesen (z.B. Bahnhöfe, große nicht private Parkgaragen) oder dem Nachrichtenwesen (Fernmeldezentralen, Sendestationen für Funk oder Fernsehen) dienen.

Zu [IN] Industrie und Lagerei:

Zu dieser Nutzungseinheit gehören alle Flächen, die für industrielle Zwecke (z.B. Montagehallen, Produktionshallen) oder der Lagerei (z.B. Lagerhallen) dienen.

Zu [KU] Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen:

Diese Nutzungseinheit beschreibt alle Flächen, die Kultur- oder Freizeitwecken (z.B. Bühnen, Bibliotheken, Tanzsäle), dem Bildungswesen (z.B. Schulen) oder dem Gesundheitswesen (z.B. Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäusern) zugeordnet werden.

Zu [LA] Landwirtschaftliche Nutzung:

Zu den landwirtschaftlichen Nutzgebäuden zählen alle landwirtschaftlichen Betriebs- und Lagergebäude wie z.B. Kuh-, Pferde- oder Schweinestalle, Schafhürden, Gestüte, industrielle Geflügelställe, Getreidespeicher, Scheunen und Schuppen, landwirtschaftliche Nebengebäude, Weinherstellungsanlagen, Kellereien, Gewächshäuser, Glashäuser, landwirtschaftliche Silos usw.

Zu [GA]Privatgarage:

Dazu zählen sowohl Garagen, die sich innerhalb eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses befinden, als auch als Nutzungsart in freistehende Privatgaragen.

Zu [KI] Kirche, sonstige Sakralbauten:

Zu diesen sonstigen Baulichkeiten werden alle Kirchen, Kapellen, Moscheen, Synagogen und andere Gebäude mit religiöser Nutzung gezählt. Ebenso werden Friedhofsgebäude, Leichenhallen oder Krematorien dieser Kategorie zugeordnet. Nicht in diese Kategorie gehören jedoch z.B. Pfarrhäuser, Klöster und ähnliches, da diese dem Wohnen (in Gemeinschaften) und nicht unmittelbar nur religiösen Zwecken dienen.

Zu [PS] Pseudobaulichkeit (Zelte, Wohnwägen, ...):

Diese sind keine Gebäude im eigentlichen Sinne der Definition. Pseudobaulichkeiten sind mobile oder temporäre Unterkünfte wie Wohnwagen oder Baracken, sofern Personen im Zentralen Melderegister (ZMR) an diesen Einheiten gemeldet sind, oder auch Arbeitsstätten, die sich nicht in Gebäuden befinden, wie etwa eine Schottergrube mit mindestens 1 Beschäftigten und diese Arbeitsstätte etwa im Unternehmensregister (UR) geführt wird.

Zu [SO] sonstiges Bauwerk:

Dazu zählen Geräteschuppen, Gartenhäuschen, Trafostationen, Bushaltestellen und dergleichen. Diese können, müssen jedoch nicht, von den Gemeinden geführt werden.

Zu [DG] Dachbodenfläche:

Dazu zählen alle nicht ausgebauten Dachbodenflächen, die keine der oben angeführten Nutzungen haben aber dafür genutzt werden könnten bzw. ausbaufähig sind.

Zu [KE] Kellerfläche:

Dazu zählen alle Kellerflächen, die keine der oben angeführten Nutzungen haben.

Zu [VS] Verkehrs-/Funktionsfläche:

Summe jener Netto-Grundflächen, die dem Zugang und dem Verlassen von Nutz- oder Funktionsflächen oder dem Verkehr zwischen diesen Flächen dient. Die Flächen von Fahrtreppen und Fahrsteigen sind Verkehrsflächen (vgl. ÖNORM B 1800).

Die Funktionsfläche dient der Unterbringung von allgemein benötigten haustechnischen Einrichtungen samt den gegebenenfalls für sie alleine erforderlichen Verkehrsflächen. Dazu gehören z.B. Räume für Heizungs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, begehbare Installationsnischen, -schächte und -gänge sowie Aufzugstriebwerksräume.

Die Fläche des Aufzugschachtes wird dem Geschoß des untersten Halts des Aufzugs zugezählt (vgl. ÖNORM B 1800).

Zu [GV] gemeinschaftliche Nutzflächen (Saune, Partyraum, etc.):

Gemeinschaftliche Nutzflächen sind Flächen, welche in Mehrfamilienhäusern allen Bewohnern zur Verfügung stehen, nicht aber den Kellerflächen oder den Verkehrs- und Funktionsflächen zugeordnet werden. Hierunter fallen: Kellerstüberl, Kinderspielraum, Sauna, Sanitärräume, Hobbyräume, Werkstätte, Fitnessraum, Versammlungsraum, Schwimmbad.

3.2.2.2 Rechtsverhältnis / RECHTSVERH

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 5 und Abschnitt G, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Das Rechtsverhältnis gibt den Rechtsgrund für die Benützung der Nutzungseinheit an.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[] keine Angabe

[G] Eigenbenützung durch den Gebäudeeigentümer

[E] Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz)

[M] Hauptmiete (einschl. Nutzungswohnungen v. Genossenschaften)

[D] Dienst- od. Naturalwohnung

[S] sonst. Rechtsverhältnis

[U] derzeit nicht bekannt

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [G] Eigenbenützung durch den Gebäudeeigentümer:

Dieses Merkmal trifft für alle Nutzungseinheiten zu, die vom Gebäudeeigentümer selbst genutzt werden. Dies ist z.B. bei Eigenheimen der Fall oder auch bei einzelnen Nutzungseinheiten in Mehrgeschoßbauten (z.B. Mietshäusern), die von Eigentümern selbst benützt werden.

Zu [E] Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz):

Wohnungseigentum ist das dem Miteigentümer einer Liegenschaft oder einer Eigentümerpartnerschaft eingeräumte dingliche Recht, ein Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen. Wohnungseigentumsobjekte sind Wohnungen, sonstige selbständige Räumlichkeiten (baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes) und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge (wohnungseigentumstaugliche Objekte), an denen Wohnungseigentum begründet wurde. (siehe Wohnungseigentumsgesetz i.d.g.F)

Mit dem Miteigentumsanteil ist das Recht verbunden, eine bestimmte Wohnung oder andere Nutzungseinheit (z.B. Büro, Geschäftslokal) ausschließlich zu nutzen und darüber allein zu verfügen. Wohnungseigentum wird durch den Abschluss von Wohnungseigentums- bzw. Kaufverträgen sowie durch die Einverleibung ins Grundbuch erworben. Wohnungseigentum ist auch dann anzugeben, wenn dieses im Grundbuch noch nicht eingetragen ist. Zum Wohnungseigentum werden auch ehemalige Mietwohnungen gezählt, die nach Parifizierung des Hauses als Eigentum erworben wurden.

Zu [M] Hauptmiete (einschl. Nutzungswohnungen v. Genossenschaften):

Eine Hauptmiete kann auf dem Mietrechtsgesetz oder auf dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz beruhen. Das Mietrechtsgesetz gilt sowohl für die Miete von Wohnungen als auch für Geschäftsräumlichkeiten aller Art (nähere Informationen siehe Mietrechtsgesetz i.d.g.F.).

Hauptmiete ist bei Gemeindewohnungen, Genossenschaftswohnungen (Miet- oder Nutzungsvertrag) und bei einer gemieteten Eigentumswohnung anzugeben. Dies gilt ebenso für sogenannte Mietkaufwohnungen, bei denen der Kauf erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Hauptmietverträge werden zwischen dem Eigentümer des Gebäudes, dem Fruchtnießer einer Liegenschaft bzw. dem Wohnungseigentümer und dem Mieter abgeschlossen. Mietverhältnisse können befristet oder unbefristet sein. Unbefristete Mietverträge können vom Vermieter nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden (Kündigungsschutz). Befristete Mietverträge enden nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes ohne Kündigung. Soweit sie bekannt sind, werden Untermieten auch der Kategorie „Hauptmiete“ zugeordnet, da diese dem Charakter nach einem Hauptmiet-Rechtsverhältnis ähneln.

Zu [D] Dienst- od. Naturalwohnung:

Die Benutzung einer Dienstwohnung stellt für einen Arbeitnehmer eine Nebenleistung zur eigentlichen Entlohnung dar. Die Benutzung ist entweder unentgeltlich oder das zu entrichtende Entgelt liegt erheblich unter einer vergleichbaren Miete. Bei einer Naturalwohnung hingegen ist die Benutzung Teil des Entgeltes.

Zu [S] sonst. Rechtsverhältnis:

Hierzu zählen alle anderen bisher nicht genannten Rechtsverhältnisse. Dies können z.B. sein: Benützung der Wohnung ohne Entgelt durch Verwandte des Eigentümers, zu Erholungszwecken gemietete Zweitwohnungen, Ausgedingewohnungen oder Wohnungen in Seniorenwohnanlagen mit „Wohnrecht auf Lebenszeit“, die jedoch nicht aufgrund der Mietrechtsgesetzes bewohnt werden, Leasingverträge (z.B. im Einfamilienhausbereich), usw.

3.2.3 Maßzahlen (Nutzungseinheit)

Im AGWR II werden die Nutzungseinheiten entsprechend ihrer Verteilung auf den Geschoßen erfasst. Erstreckt sich eine Nutzungseinheit über mehrere Geschoße, so ist jedes Geschoß mit den dazugehörigen Merkmalen erfasst. Für die Zuordnung der Nutzungseinheit innerhalb des Gebäudes werden Geschoßangaben verwendet. Folgende Daten werden erfasst um eine detailgetreue Abbildung der realen Nutzungseinheit zu ermöglichen.

3.2.3.1 Anzahl Geschoße der Nutzungseinheit / ANZGESCHOSS

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt E, Z 1 und Abschnitt G, Z 1 der Anlage

Beschreibung:

Gibt an, auf wie viele Geschoße sich die Nutzungseinheit erstreckt. Für jedes Geschoß sind die nachfolgenden Merkmale im AGWRII erfasst.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (3)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

3.2.3.2 Nutzfläche im Geschoß / FLNUTZ

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt E, Z 1 und Abschnitt G, Z 1 der Anlage

Beschreibung:

Gibt die Fläche der Nutzungseinheit auf dem jeweiligen Geschoß an. Aus dieser Zahl wird auch die Nutzfläche der gesamten Nutzungseinheit (auf allen Geschoßen zusammen) errechnet.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (8,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.2.3.3 Raumhöhe im Geschoß / RAUMH

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 8 und Abschnitt G, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Durchschnittliche Raumhöhe des Geschoßes der Nutzungseinheit. Diese ist das Mittel von der Oberkante des fertigen Fußbodens bis zur Unterkante der darüber liegenden Decke, bei ausgebauten Dachgeschoßen bis zur Unterkante der Dachhaut.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (5,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.2.3.4 Anzahl der Räume im Geschoß / ANZWHRAUM

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Gibt Auskunft über die Anzahl der Räume die größer gleich 4m² sind, in denen ein Aufenthalt grundsätzlich möglich ist.

Küchen, die größer gleich 4 m² sind, zählen dabei als eigene Aufenthaltsräume und werden mitgezählt. Nicht in diesem Merkmal einbezogen sind diverse Vor- und Nebenräume (z.B. Abstellräume, Speisekammern, Schrankräume, Balkone).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, INTEGER

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

3.2.4 Ausstattung (Nutzungseinheit)

3.2.4.1 Wohnungsausstattung

3.2.4.1.1 Badezimmer, Dusche in Nutzungseinheit / BADDUSCHE

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 3 und Abschnitt G, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Gibt Auskunft, ob Badezimmer oder Dusche in der Nutzungseinheit vorhanden sind.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[1] ja

[0] nein

[2] derzeit nicht bekannt

3.2.4.1.2 WC in Nutzungseinheit / WC

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 3 und Abschnitt G, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Gibt Auskunft, ob ein WC in der Nutzungseinheit vorhanden ist.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[1] ja

[0] nein

[2] derzeit nicht bekannt

3.2.4.1.3 Küche, Kochnische in Nutzungseinheit / KUECHE

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 3 und Abschnitt G, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Gibt Auskunft, ob eine Küche bzw. Kochnische in der Nutzungseinheit vorhanden ist.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[1] ja

[0] nein

[2] derzeit nicht bekannt

3.2.4.1.4 Wasserauslass in Nutzungseinheit / WASSER

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 3 und Abschnitt G, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Gibt Auskunft, ob ein Wasserauslass in der Nutzungseinheit vorhanden ist.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[1] ja

[0] nein

[2] derzeit nicht bekannt

3.2.4.2 Energiekennzahl für Nutzungseinheit / ENERGIE (TNTZ)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 9 der Anlage

Beschreibung:

Die Energiekennzahl ist der standortbezogene Heizwärmebedarf (HWBRef,SK) in einem Jahr.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DECIMAL (5,2)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Kommatrennzeichen: ,

3.2.4.3 Beheizung auf Nutzungseinheitenebene

Die folgenden Merkmale charakterisieren die Wärmeversorgung auf Nutzungseinheitenebene

3.2.4.3.1 Wärmebereitstellungssystem / WAERMESYSTEM (TNTZ)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 4 und Abschnitt G, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt, welche Systeme zur Wärmeerstellung verwendet werden.

Beschreibung und technische Spezifikation siehe Kapitel 3.1.4.3.2.

3.2.4.3.2 Betriebsweise der Wärmebereitstellung / BETRIEBSWEISE (TNTZ)**Gesetzliche Grundlage**

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 4 und Abschnitt G, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Bei bestimmten Ausprägungen des Merkmals „Wärmebereitstellungssystem“ sind zusätzliche Angaben notwendig, um die Beheizungsart genau abbilden zu können. Die Angaben nicht moduliert oder moduliert müssen gemacht werden, wenn ein Kessel als Wärmebereitstellungssystem ausgewählt wurde. Die Angaben monovalent oder bivalent müssen gemacht werden, wenn eine Wärmepumpe als Wärmebereitstellungssystem ausgewählt wurde.

Beschreibung und technische Spezifikation siehe Kapitel 3.1.4.3.3.

3.2.4.3.3 Wärmeabgabesystem / WAERMEABGABE (TNTZ)**Gesetzliche Grundlage**

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 4 und Abschnitt G, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt, mit welchem System der Nutzungseinheit die Wärme zugeführt wird.

Beschreibung und technische Spezifikation siehe: Kapitel 3.1.4.3.4.

3.2.4.3.4 Art des Brennstoffs / BRENNART (TNTZ)**Gesetzliche Grundlage**

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 4 und Abschnitt G, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Gibt die Art des zur Beheizung der Nutzungseinheit verwendeten Brennstoffes an.

Beschreibung und technische Spezifikation siehe Kapitel 3.1.4.3.5.

3.2.4.4 Art der Warmwasseraufbereitung / WARMWASSERART (TNTZ)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 4 und Abschnitt G, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt die Art der Warmwasseraufbereitung.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

- [] keine Angabe
- [01] kombinierte Erzeugung mit Raumwärme
- [02] getrennte Erzeugung mittels separatem Kessel
- [03] getrennte Erzeugung mittels separater Nah-/Fernwärme
- [04] getrennte Erzeugung mittels elektrischer Energie
- [05] getrennte Erzeugung mittels separater Wärmepumpe (z.B.: Luft/Wasser)
- [06] Thermische Solaranlage kombiniert mit Heizsystem
- [07] Thermische Solaranlage kombiniert mit andere
- [08] kein Warmwasser
- [00] derzeit nicht bekannt

3.2.4.5 Belüftung / LUFT (TNTZ)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt E, Z 4 und Abschnitt G, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt, mit welchen Mitteln, Techniken ein Luftwechsel erfolgt.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

[] keine Angabe

[01] natürliche Lüftung (Fensterlüftung)

[02] mechanische Lüftung: Abluftanlage

[03] mechanische Lüftung: Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung

[04] Raumtechnische Anlage für Befeuchtung

[05] Raumtechnische Anlage für Kühlung

[06] Raumtechnische Anlage für Heizung

[07] keine Belüftung

[00] derzeit nicht bekannt

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [01] natürliche Lüftung (Fensterlüftung):

Die Lüftung erfolgt ausschließlich über das Öffnen von Fenstern und Türen.

Zu [02] Mechanische Lüftung: Abluftanlage:

Darunter fallen mechanische Lüftungen ohne Wärmerückgewinnung mit Ausnahme von Dunstabzügen in Küchen sowie Abzüge in Bad- und WC-Anlagen. Die Abluft wird mechanisch abgeführt, während die Zuluft natürlich nachströmt.

Zu [03] mechanische Lüftung: Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung:

Die Abluft sowie auch die Zuluft werden mechanisch ab- bzw. zugeführt, wobei die Wärme in der Abluft rückgewonnen wird.

Zu [04] Raumtechnische Anlage für Befeuchtung:

Die Raumluftechnische Anlage liefert neben dem Raumluf austausch einen wesentlichen Beitrag zur Befeuchtung (betrifft ausschließlich Nichtwohngebäude).

Zu [05] Raumtechnische Anlage für Kühlung:

Die Raumluftechnische Anlage liefert neben dem Raumluf Austausch einen wesentlichen Beitrag zur Kühlung (betrifft ausschließlich Nichtwohngebäude).

Zu [06] Raumtechnische Anlage für Heizung:

Die Raumluftechnische Anlage liefert neben dem Raumluf Austausch einen wesentlichen Beitrag zur Heizung (betrifft ausschließlich Nichtwohngebäude).

3.2.5 Sonstige Merkmale

3.2.5.1 Hauptwohnsitze in Nutzungseinheit / ANZPERSHWS (TNTZ)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 11 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt an, wie viele Personen gemäß ZMR in der Nutzungseinheit mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Angaben werden direkt vom Zentralen Melderegister in periodischen Abständen (derzeit monatlich) in das AGWR II eingespielt.

Technische Spezifikationen:

Systemeingespielt, INTEGER

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

3.2.5.2 Nebenwohnsitze in Nutzungseinheit / ANZPERSNWS (TNTZ)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt D, Z 11 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt an, wie viele Personen gemäß ZMR in der Nutzungseinheit mit Nebenwohnsitz gemeldet sind. Die Angaben werden direkt vom Zentralen Melderegister in periodischen Abständen (derzeit monatlich) in das AGWR II eingespielt.

Technische Spezifikationen:

Systemeingespielt, INTEGER

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

3.2.5.3 Frei zu beschreibende Felder / FELD 1-5 (TNTZ)**Beschreibung:**

Individuell beschreibbares Feld ohne vordefinierten Inhalt. Wird von den Gemeinden verwendet um zusätzliche verwaltungsrelevante Angaben führen zu können. Diese Angaben sind jeweils nur für die jeweiligen Gemeinden sichtbar und werden nicht weitergegeben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (38)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

3.2.5.4 Gemeinde geprüft / GEMCHECK (TNTZ)**Beschreibung:**

Zeigt an, ob die Gemeinde die Angaben der Nutzungseinheit überprüft hat. Es hat keine Auswirkungen auf Fremdregister und soll die Qualität der Daten beschreiben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] keine Angabe

[1] Gebäude wurde von Gemeinde geprüft

3.2.6 Felder Bundesgebäudedatenbank

Die nachstehenden Felder können nur von Bundesorganen befüllt und geändert werden. Gemeinden können diese Felder nur einsehen, nicht jedoch editieren.

3.2.6.1 Bundesgebäude / BUNDGBD

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, ob eine Nutzungseinheit im Eigentum des Bundes steht oder von ihm genutzt wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[] kein Bundesgebäude

[B] Bundesgebäude

3.2.6.2 Eigentümer / EIGENTUEMER

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt den Eigentübertyp der Nutzungseinheit an.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- [P] Privatperson(en)
- [B] Bund
- [L] Land
- [G] Gemeinde
- [O] andere öffentlich (rechtliche) Körperschaft
- [V] Gemeinnützige Bauvereinigung
- [S] sonstiges Unternehmen
- [A] anderer Eigentümer
- [U] nicht bekannt

3.2.6.3 Eigentümer-Ressort / EIGENTUEMERRES

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, welches Ressort Eigentübertreter der Nutzungseinheit ist.
Diese Angabe ist optional zu befüllen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

- [01] Bundeskanzleramt
- [02] Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- [03] Bundesministerium für Bildung und Frauen
- [04] Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- [05] Bundesministerium für Familie und Jugend
- [06] Bundesministerium für Finanzen
- [07] Bundesministerium für Gesundheit
- [08] Bundesministerium für Inneres
- [09] Bundesministerium für Justiz
- [10] Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
- [11] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- [12] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- [13] Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
- [14] Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- [15] Bundesanstalt für Verkehr
- [16] Bundesbeschaffung GmbH
- [17] Bundesrechenzentrum GmbH
- [18] Bundesimmobiliengesellschaft
- [19] Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
- [20] Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
- [21] Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- [22] Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- [23] Bundesministerium für Landesverteidigung
- [24] Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
- [25] Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
- [26] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- [27] Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
- [28] Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- [29] Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
- [30] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- [31] Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
- [32] Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- [33] Burghauptmannschaft Österreich
- [34] Präsidentschaftskanzlei
- [35] Volksanwaltschaft
- [36] Finanzprokuratur
- [37] Parlament
- [38] Bundesmobilenverwaltung
- [39] Verwaltungsgerichtshof

Anmerkung:

- Die **rot** hinterlegten Ausprägungen sind nicht mehr gültig und wurden auch nie verwendet.
- Die **gelb** hinterlegten Ausprägungen sind ebenfalls nicht mehr gültig, wurden aber in der Vergangenheit verwendet.

3.2.6.4 Eigentümerverhältnis / EIGENTUEMERVERH

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, ob der Bund Eigentümer oder Nutzer der Nutzungseinheit ist.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

[BE] Bund ist Eigentümer

[BN] Bund ist Nutzer

3.2.6.5 Nutzer / NUTZER

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, von wem die Nutzungseinheit genutzt wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- [P] Privatperson(en)
- [B] Bund
- [L] Land
- [G] Gemeinde
- [O] andere öffentlich (rechtliche) Körperschaft
- [V] Gemeinnützige Bauvereinigung
- [S] sonstiges Unternehmen
- [A] anderer Eigentümer
- [U] nicht bekannt

3.2.6.6 Nutzer-Ressort / NUTZERRES

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, welches Ressort die Nutzungseinheit nutzt. Diese Angabe ist optional zu befüllen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

- [01] Bundeskanzleramt
- [02] Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- [03] Bundesministerium für Bildung und Frauen
- [04] Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- [05] Bundesministerium für Familie und Jugend
- [06] Bundesministerium für Finanzen
- [07] Bundesministerium für Gesundheit
- [08] Bundesministerium für Inneres
- [09] Bundesministerium für Justiz
- [10] Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
- [11] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- [12] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- [13] Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
- [14] Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

[15] Bundesanstalt für Verkehr

[16] Bundesbeschaffung GmbH

[17] Bundesrechenzentrum GmbH

[18] Bundesimmobiliengesellschaft

[19] Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport

[20] Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

[21] Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

[22] Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

[23] Bundesministerium für Landesverteidigung

[24] Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

[25] Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

[26] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

[27] Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

[28] Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

[29] Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

[30] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

[31] Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

[32] Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[33] Burghauptmannschaft Österreich

[34] Präsidentschaftskanzlei

[35] Volksanwaltschaft

[36] Finanzprokuratur

[37] Parlament

[38] Bundesmobilienvverwaltung

[39] Verwaltungsgerichtshof

Anmerkung:

- Die **rot** hinterlegten Ausprägungen sind nicht mehr gültig und wurden auch nie verwendet.
- Die **gelb** hinterlegten Ausprägungen sind ebenfalls nicht mehr gültig, wurden aber in der Vergangenheit verwendet.

3.2.6.7 Verwalter / VERWALTER

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, von wem die Nutzungseinheit verwaltet wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

- [P] Privatperson(en)
- [B] Bund
- [L] Land
- [G] Gemeinde
- [O] andere öffentlich (rechtliche) Körperschaft
- [V] Gemeinnützige Bauvereinigung
- [S] sonstiges Unternehmen
- [A] anderer Eigentümer
- [U] nicht bekannt

3.2.6.8 Verwalter-Ressort / VERWALTERRES

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Energieeffizienzgesetz i.d.g.F.: § 23 (1)

Beschreibung:

Dieses Merkmal gibt an, welches Ressort die Nutzungseinheit verwaltet. Diese Angabe ist optional zu befüllen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (2)

Ausprägungen:

- [01] Bundeskanzleramt
- [02] Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- [03] Bundesministerium für Bildung und Frauen
- [04] Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- [05] Bundesministerium für Familie und Jugend
- [06] Bundesministerium für Finanzen
- [07] Bundesministerium für Gesundheit
- [08] Bundesministerium für Inneres

- [09] Bundesministerium für Justiz
- [10] Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
- [11] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- [12] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- [13] Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
- [14] Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- [15] Bundesanstalt für Verkehr
- [16] Bundesbeschaffung GmbH
- [17] Bundesrechenzentrum GmbH
- [18] Bundesimmobiliengesellschaft
- [19] Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
- [20] Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
- [21] Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- [22] Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- [23] Bundesministerium für Landesverteidigung
- [24] Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
- [25] Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
- [26] Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- [27] Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
- [28] Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- [29] Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
- [30] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- [31] Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
- [32] Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- [33] Burghauptmannschaft Österreich
- [34] Präsidentschaftskanzlei
- [35] Volksanwaltschaft
- [36] Finanzprokuratur
- [37] Parlament
- [38] Bundesmobilienvverwaltung
- [39] Verwaltungsgerichtshof

Anmerkung:

- Die **rot** hinterlegten Ausprägungen sind nicht mehr gültig und wurden auch nie verwendet.
- Die **gelb** hinterlegten Ausprägungen sind ebenfalls nicht mehr gültig, wurden aber in der Vergangenheit verwendet.

3.2.6.9 Frei zu beschreibende Felder 6-10 / FELD 6-10

Beschreibung:

Individuell beschreibbares Feld ohne vordefinierten Inhalt. Wird von den Bundesorganen verwendet um zusätzliche verwaltungsrelevante Angaben führen zu können. Diese Angaben sind nur für Bundesorgane sichtbar und werden nicht weitergegeben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (38)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

4 Bauvorhaben

Entsprechend den Begriffsbestimmungen des § 2 des GWR-Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2009 wird ein Bauvorhaben folgendermaßen definiert:

Definition Bauvorhaben

Nach den baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer relevante Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Abbruch von Gebäuden oder Bauwerken.

Bei den Bauvorhaben handelt es sich um Neubautätigkeiten sowie An-, Auf- und Umbautätigkeiten bei bereits bestehenden Gebäuden. Die Strukturmerkmale, die bei einer Baumaßnahme zu warten sind, sind prinzipiell dieselben wie bei den Daten des Gebäudebestandes.

Tabelle 8: Merkmale der Bauvorhaben

Bezeichnung	Abkürzung	Eingabe	Datentyp (Länge)	Ausprägungen
Aktenzeichen	AKTENZEICHEN	Benutzereingabe	CHAR(38)	alphanumerisch
Baumaßnahme (Gebäudeebene)	BAUMASSNAHME (TBVMN)	Benutzereingabe	CHAR(1)	N, B, S
Baumaßnahme (Nutzungseinheiten)	BAUMASSNAHME (TBVMABM)	Benutzereingabe	CHAR(1)	A, F, D, M, U, R
Baustatus	BAUSTATUS	Systemerrechnet	CHAR(1)	O, F, E
Bauvorhabenslaufnummer	BVMLNR	Systemvergabe	CHAR(4)	numerisch
Bewilligungsdatum	BEWILLDAT	Benutzereingabe	DATE	TTMMJJJJ
Daten zum ZMR übertragen	ZMRAKTIV	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1
Errichtungsdatum	ERRICHTDAT	Benutzereingabe	DATE	TTMMJJJJ
Fertigstellungs- bzw. Einstellungsdatum	FERTEINSTDAT	Benutzereingabe	DATE	TTMMJJJJ
Grundstückseigentum des Bauherrn	BNICHTEIGENT	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1
Kennung des Bauherrn	BKENNUNG	Benutzereingabe	CHAR(1)	J, P
Landeskennung des Bauherrn	BLANDKENNUNG	Benutzereingabe	CHAR(3)	alphanumerisch
Name des Bauherrn	BNAME	Benutzereingabe	VARCHAR(100)	alphanumerisch
Nutzungseinheit aufgelöst durch Spezialaktion	AKTIONZIEL	Benutzereingabe	CHAR(1)	Z, T

Nutzungseinheit entsteht durch Maßnahme	BAUMASSNAHME (TBVMANTZ)	Benutzereingabe	CHAR(1)	G, K, B, N, A, []
Nutzungseinheit entsteht durch Spezialaktion	AKTIONQUELLE	Benutzereingabe	CHAR(1)	Z, T
Ort des Bauherrn	BORT	Benutzereingabe	VARCHAR(50)	alphanumerisch
Postleitzahl des Bauherrn	BPLZ	Benutzereingabe	CHAR(5)	numerisch
Straße des Bauherrn	BSTR	Benutzereingabe	VARCHAR(50)	alphanumerisch

4.1 Merkmale des Bauvorhabens

4.1.1 Identifikationsmerkmale (Bauvorhaben)

4.1.1.1 Bauvorhabenslaufnummer / BVMLNR

Beschreibung:

Die Bauvorhabenslaufnummer ist eine 4-stellige Kennzahl, die für alle Bauvorhaben eines Gebäudes fortlaufend vergeben wird (z.B. 0001, 0002, 0003). Diese Laufnummer ist in Verbindung mit der Objektnummer Objektnummer / OBJNRim AGWRII eindeutig. D.h. jedes neu angelegte Bauvorhaben erhält automatisch eine neue Bauvorhabenslaufnummer, egal ob das Bauvorhaben fertig- oder eingestellt wurde.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR(4)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

4.1.1.2 Baustatus/ BAUSTATUS

Beschreibung:

Der Baustatus beschreibt den Fortschritt des Bauvorhabens. Im AGWRII sind nicht nur fertiggestellte und offene Bauvorhaben erfasst, sondern auch Bauvorhaben, die eingestellt wurden. Dies ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Datenbestände notwendig. Da

alle Eingaben im AGWR II historisiert werden, ist es möglich ehemalige Bestände wiederherzustellen. Der Baustatus leitet sich aus den Bewilligungs- Fertigstellungs- bzw. Einstellungsdatum ab.

Technische Spezifikationen:

Systemerrechnet, CHAR (1)

Ausprägungen:

[O] offen

[F] fertiggestellt

[E] eingestellt

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [O] offen:

Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“ sind bis zum Abfragezeitpunkt weder fertiggestellt noch eingestellt worden.

Zu [F] fertiggestellt:

Bauvorhaben mit dem Baustatus „fertiggestellt“ sind bis zum Abfragezeitpunkt fertiggestellt worden.

Zu [E] eingestellt:

Bauvorhaben mit dem Baustatus „eingestellt“ sind bis zum Abfragezeitpunkt eingestellt worden. Die Bauvorhabenslaufnummer bleibt aber auch in diesem Fall erhalten und wird nicht wiederverwendet. Somit können beispielsweise Baubewilligungen eines bestimmten Zeitabschnittes rekonstruiert werden.

4.1.2 Bauherr-Angaben

4.1.2.1 Name des Bauherrn / BNAME

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Der Bauherr ist eine natürliche oder juristische Person, in dessen Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird. Treten mehrere natürliche oder juristische Personen als Bauherren auf, ist nur eine davon anzuführen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, VARCHAR (100)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

4.1.2.2 Straße des Bauherrn / BSTR**Gesetzliche Grundlage**

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Straßenname der zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Adressanschrift des Bauherrn. (Wohn- bzw. Firmenadresse)

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, VARCHAR (50)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

4.1.2.3 Ort des Bauherrn / BORT

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Ortschaftsname der zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Adressanschrift des Bauherrn.
(Wohn- bzw. Firmenadresse)

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, VARCHAR (50)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

4.1.2.4 Postleitzahl des Bauherrn / BPLZ

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Gibt Postleitzahl der zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Adressanschrift (Wohn- bzw. Firmenadresse) des Bauherrn an.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (5)

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

4.1.2.5 Landeskennung des Bauherrn / BLANDKENNUNG**Gesetzliche Grundlage**

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt die Nationalität des Bauherrn entsprechend der offiziellen Kurzversion des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten beziehungsweise der „Staatenliste“ der Statistik Austria Homepage.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (3)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

4.1.2.6 Kennung des Bauherrn / BKENNUNG**Gesetzliche Grundlage**

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 5 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt an, ob der Bauherr eine natürliche Person oder eine juristische Person ist.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[J] juristische Person

[P] natürliche Person

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [J] juristische Person:

ist z.B. eine gemeinnützige Bauvereinigung, gewerblicher Bauträger, Gebietskörperschaft, Stiftungen, Vereine.

Zu [J] physische Person: (natürliche Person)

ist jeder Mensch Zeit seines Lebens. Grundsätzlich können dies auch mehrere physische Personen sein (Bauherrngemeinschaft).

4.1.2.7 Grundstückseigentum des Bauherrn / BNICHTEIGENT

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 4 der Anlage

Beschreibung:

Zeigt an, ob das Grundstück des Bauvorhabens im Eigentum des Bauherrn ist.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] Bauherr ist nicht Eigentümer

[1] Bauherr ist Eigentümer

4.1.3 Daten des Bauvorhabens

4.1.3.1 Bewilligungsdatum / BEWILLDAT

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt F, Z 2 der Anlage

Beschreibung:

Datum des Bewilligungsbescheides bzw. der Baufreigabe

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DATE (TTMMJJJJ)

4.1.3.2 Fertigstellungs- bzw. Einstellungsdatum / FERTEINSTDAT

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt F, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Datum der Fertigstellungsanzeige bzw. Benützungsbewilligung oder im Falle einer Einstellung der Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde davon Kenntnis erhält, dass das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird. Ob ein Bauvorhaben eingestellt oder fertiggestellt wurde, lässt sich am zugeordneten Baustatus (siehe Kapitel 4.1.1.2) erkennen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DATE (TTMMJJJJ)

4.1.3.3 Errichtungsdatum / ERRICHTDAT

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt D, Z 5 der Anlage

Beschreibung:

Das Errichtungsdatum ist jener Zeitpunkt, zu dem das Gebäude seinem Bestimmungszweck entsprechend genutzt werden kann.

Die verpflichtende Angabe eines Errichtungsdatums richtet sich nach der Bauperiode.

Bei einer Bauperiode vor 2004 kann anstelle des genauen Errichtungsdatums nur das Errichtungsjahr eingetragen werden. Das Feld Errichtungsdatum kann auch gänzlich frei bleiben.

Bei der Auswahl einer Bauperiode ab 2004 ist das vollständige Errichtungsdatum zwingend notwendig.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DATE (TTMMJJJJ oder JJJJ)

4.1.3.4 Baubeginndatum / BAUBEGINNDAT**Beschreibung:**

In diesem Feld kann das Datum des Baubeginns des Bauvorhabens eingetragen werden, soweit die jeweilige Bauordnung eine Meldung des Baubeginns an die Gemeinde vorsieht.

Diese Datum darf maximal 90 Tage in der Zukunft liegen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, DATE (TTMMJJJJ)

4.1.3.5 Aktenzeichen / AKTENZEICHEN**Beschreibung:**

Hier kann das Aktenzeichen des Bauaktes eingetragen werden.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR(38)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

4.1.3.6 Daten zum ZMR übertragen / ZMRAKTIV

Beschreibung:

Bei BVM „Neuerrichtungen“ werden dem ZMR zunächst nur die Adressdaten der Grundstücke übermittelt. Erst mit der Fertigstellung der BVM erhält das ZMR auch die Gebäudeadresse und die Türnummern. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Angaben dem ZMR bereits vor der Fertigstellungsmeldung zu übermitteln.

Dazu sind jedoch folgende Voraussetzungen notwendig:

- Das Gebäude muss tatsächlich errichtet sein. Daher ist in diesen Fällen das Errichtungsdatum einzutragen.
- Es müssen alle Nutzungseinheiten vollständig erfasst sein.
- Die Türnummern müssen fix vergeben sein und sollten nach der Übermittlung an das ZMR nicht mehr geändert werden.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] BVM nicht ans ZMR übertragen

[1] BVM ans ZMR übertragen

4.1.4 Gebäudeebene (Bauvorhaben)

4.1.4.1 Baumaßnahme (Gebäudeebene) / BAUMASSNAHME (TBVMN)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Die Baumaßnahme auf Gebäudeebene beschreibt jene Bauvorhaben, welches ein Gebäude als Ganzes betrifft. D.h. es wird entweder ein Gebäude vollständig neu errichtet oder abgerissen. Bei Bauvorhaben auf Gebäudeebene werden alle Adress- und Strukturdaten auf Gebäude- wie auch auf Nutzungseinheitenebene bei der Einreichung der Bewilligung ins AGWR II eingetragen. Sämtliche Änderungen, die während des Bauvorhabens ins AGWR II eingetragen werden, sind ebenfalls historisiert und wiederherstellbar.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[N] Neuerrichtung

[B] Abbruch

[S] Abbruch mit Neuerrichtung

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [N] Neuerrichtung:

ist die Errichtung eines neuen Gebäudes ohne vorherigen Abbruch eines bestehenden Gebäudes. Beim Eintrag der Bewilligung ins AGWR II werden automatisch Adresscode, Adresssubcode, Objektnummer und Nutzungseinheitenlaufnummer(n) neu angelegt. Diese Identifikationsmerkmale bleiben auch in dem Fall bestehen, wenn das Bauvorhaben eingestellt wird.

Zu [B] Abbruch:

die vollständige Zerstörung eines Bauwerkes ohne anschließenden Neubau. Die Identifikationsmerkmale werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit nicht wiederverwendet.

Zu [S] Abbruch mit Neuerrichtung:

ist die vollständige oder teilweise Zerstörung eines Bauwerkes mit anschließender Errichtung eines Neubaus, bei welchem auch Teile des zerstörten Gebäudes, wie Fundamente oder Mauern, weiterverwendet werden können. Der Adresscode des neuen Gebäudes ist der gleiche wie der des Abbruch-Gebäudes. Es wird jedoch vom System ein neuer Adresssubcode, eine Objektnummer sowie Nutzungseinheitenlaufnummer(n) neu angelegt. Außerdem wird ein Konnex zum Abbruch-Gebäude hergestellt, indem die Objektnummer des Abbruch-Gebäudes dem Datensatz des neuen Gebäudes angefügt wird.

4.1.4.2 Adressmerkmale (Bauvorhaben)

Die Adressmerkmale entsprechen genau jenen Merkmalen, die im Kapitel Adressen beschrieben sind.

Es sind sämtliche Merkmale mit dem Eintrag der Bewilligung im AGWR II erfasst.

4.1.4.3 Strukturmerkmale (Bauvorhaben)

Die Strukturmerkmale entsprechen genau jenen Merkmalen, die im Kapitel Strukturdaten beschrieben sind. Diese Merkmale werden mit dem Eintrag der Bewilligung im AGWR II erfasst.

4.1.4.4 Energieausweis-Kennziffer / EAKZ (TBVMN und TBVMA)

Beschreibung:

Die Energieausweis-Kennziffer (z.B. Zeus-Energieausweisnummer) wird von der Landes-Energieausweisdatenbank generiert und ist am Energieausweis aufgebracht. Diese Kennziffer dient dazu, einen in der Landesdatenbank verspeicherten Energieausweis einem im AGWR erfassten Bauvorhaben zuzuordnen. Es ist immer die Kennziffer des zuletzt gültigen Energieausweises einzutragen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, VARCHAR (255)

4.1.4.5 Felder mit Angaben zur Sanierung (TBVMA)

Beschreibung:

Folgende Sanierungsmaßnahmen können optional angegeben werden:

- SAN_OBEN
Dämmung der Außenwände, der obersten Geschossdecke bzw. des Daches
- SAN_UNTEN
Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des erdanliegenden Fußbodens
- SAN_FENSTER
Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- SAN_LUFT
Einbau von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung
- SAN_BESCHATTUNG
Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

1 = ja

2 = nein

4.1.5 Nutzungseinheitenebene (Bauvorhaben)

4.1.5.1 Baumaßnahme (Nutzungseinheitenebene) / BAUMASSNAHME (TBVMABM)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Die Baumaßnahmen auf Nutzungseinheitenebene beschreiben jene Bauvorhaben, die nur Teile des Gebäudes, sprich Nutzungseinheiten, betreffen. Die „Gebäudehülle“ kann, muss sich aber nicht verändern. Die Gebäudesubstanz bleibt aber grundlegend erhalten. Die Baumaßnahme auf Nutzungseinheitenebene charakterisiert das Bauvorhaben nur im Groben und lässt keine Aussage über die Entstehung oder die Auflösung einzelner Nutzungseinheiten zu.

Sämtliche Änderungen, die während des Bauvorhabens ins AGWR II eingetragen werden, sind ebenfalls historisiert und wiederherstellbar.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)
Mehrfachauswahl möglich

Ausprägungen:

[A] Zubau (Anbau)
[F] Zubau (Aufbau)
[D] Dachgeschoßausbau
[M] Umfassende Sanierung
[U] Umbau
[R] Abbruch von Nutzungseinheiten

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [A] Zubau (Anbau):

ist die horizontale Vergrößerung eines Gebäudes durch die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Nutzungseinheiten.

Zu [F] Zubau (Aufbau):

ist die vertikale Vergrößerung eines Gebäudes durch die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Nutzungseinheiten (nicht Dachgeschoßausbau).

Zu [D] Dachgeschoßausbau:

ist der Ausbau eines bestehenden Dachgeschoßes zu Wohnzwecken oder zur betrieblichen Nutzung.

Zu [M] Umfassende Sanierung:

sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an einem Gebäude, bei der die thermische Qualität der Gebäudehülle verbessert bzw. die haustechnische Anlage grundlegend saniert oder erneuert wird, wobei zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam oder zum überwiegenden Teil instand gesetzt werden: Fensterflächen, Dach oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Haustechniksystem.

Zu [U] Umbau:

ist die bauliche Änderung eines Gebäudes, durch die dessen Außenmaße nicht geändert werden und die geeignet ist, die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, die Brandsicherheit oder das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes wesentlich zu berühren.

Zu [R] Abbruch von Nutzungseinheiten:

ist die vollständige Zerstörung eines Gebäudeteiles.

4.1.5.2 Bautätigkeit auf Nutzungseinheit

Um die tatsächlich durchgeführte Bautätigkeit auf der Nutzungseinheit zu beschreiben, sind folgende drei Merkmale notwendig.

4.1.5.2.1 Nutzungseinheit entsteht durch Maßnahme / BAUMASSNAHME (TBVMANTZ)

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt die tatsächlich durchgeführte Bautätigkeit, die zur Entstehung bzw. Auflösung der Nutzungseinheit führt.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[G] Nutzungseinheit wird durch An- und Aufbau vergrößert

[K] Nutzungseinheit wird durch Umbau verkleinert

[B] Nutzungseinheit wird bearbeitet

[N] Nutzungseinheit entsteht neu

[A] Nutzungseinheit wird abgebrochen

[] Nutzungseinheit entsteht durch Spezialaktion

4.1.5.2.2 Nutzungseinheit entsteht durch Spezialaktion / AKTIONQUELLE

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt, ob die Nutzungseinheit durch Teilung oder Zusammenlegung entstanden ist.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[Z] Nutzungseinheit entstanden durch Zusammenlegung von Nutzungseinheiten

[T] Nutzungseinheit entstanden durch Teilung von Nutzungseinheiten

4.1.5.2.3 Nutzungseinheit aufgelöst durch Spezialaktion / AKTIONZIEL

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt F, Z 6 der Anlage

Beschreibung:

Beschreibt, ob die Nutzungseinheit durch Teilung oder Zusammenlegung aufgelöst worden ist.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[Z] Nutzungseinheit aufgelöst durch Zusammenlegung von Nutzungseinheiten

[T] Nutzungseinheit aufgelöst durch Teilung von Nutzungseinheiten

4.1.5.3 Adressmerkmale (Bauvorhaben)

Die Adressmerkmale bleiben auf Grundstücks- und Gebäudeebene unverändert. Falls eine Spezifikation der Adresse auf Nutzungseinheitenebene notwendig ist, so werden die bereits beschriebenen Merkmale der Nutzungseinheitenadresse verwendet.

4.1.5.4 Strukturmerkmale (Bauvorhaben)

Die Strukturmerkmale entsprechen genau jenen Merkmalen, die im Kapitel Strukturdaten beschrieben sind. Zu beachten ist allerdings, dass die Daten auf Nutzungseinheitenebene bereits bei der Eintragung der Bewilligung eingegeben werden.

Die Daten auf Gebäudeebene werden allerdings erst bei der Eintragung der Fertigstellung ins AGWR II eingebracht.

5 Straßen

Die oberste Ebene, welche im AGWR II erfasst werden kann, ist die Straße. Unter dem Begriff „Straße“ ist alles gemeint, was gemeinhin als Straße verstanden wird, also auch Gassen, Wege, Plätze und Märkte.

Auch zählen im AGWR II in diesem Zusammenhang topographische Gebilde, denen – obwohl es sich nicht um eigentliche Straßen handelt – Adressen zugeordnet werden können, als Straßen. Dies sind z.B. kleine Ortschaften, denen keine Straßen mit Straßennamen zugeordnet sind, Wohnhausanlagen, Kleingartensiedlungen, Fluren und Rieden und dergleichen.

Tabelle 9: Merkmale der Straße

Bezeichnung	Abkürzung	Eingabe	Datentyp (Länge)	Ausprägungen
Feld1	FELD1	Benutzereingabe	CHAR(38)	alphanumerisch
offizieller Adresszusatz	NAMEZUTEIL	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], 0, 1
Status der Straße	STATUS (TSTR)	Benutzereingabe	CHAR(1)	0, 1, 2
Straßenkennziffer	SKZ	Systemvergabe	CHAR(6)	numerisch
Straßenname	STROFFI	Benutzereingabe	CHAR(60)	alphanumerisch
Straßenname für zweite Sprache	NAME2OFFI	Benutzereingabe	CHAR(1)	[], 0, 1
Straßennamenzusatz	NAMEZU	Benutzereingabe	CHAR(60)	alphanumerisch
Straßentyp	TYP	Benutzereingabe	CHAR(1)	B, G, K, O, S
Straße_kurz	STRKURZ	Benutzereingabe	CHAR(50)	alphanumerisch

5.1 Merkmale der Straße

5.1.1 Identifikationsmerkmale (Straße)

5.1.1.1 Straßenkennziffer / SKZ

Beschreibung:

Die Straßenkennziffer ist ein regional unabhängiger Schlüssel, der die Straße innerhalb von Österreich eindeutig identifiziert. Jeder Straße wird eine 6-stellige Straßenkennziffer

(SKZ) zugeordnet, die vom AGWR II automatisch vergeben wird. Die Straßenkennziffer wird fortlaufend vom System nummeriert und sagt daher nichts über die Verortung der Straße aus. Eine Straßenkennziffer kann nur einmal vom System vergeben werden; wird eine Straße „aufgelassen“, bleibt dennoch die Straßenkennziffer als Identifikator bestehen.

Technische Spezifikationen:

Systemvergabe, CHAR (6)
Duplikate nicht zulässig

Ausprägungen:

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

5.1.1.2 Status der Straße / STATUS (TSTR)

Beschreibung:

Identifiziert den Status einer Straße. Im AGWR II sind nicht nur bestehende Straßen erfasst, sondern auch Straßen, die aufgelassen wurden oder nie existent waren. Dies ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Datenbestände notwendig. Da alle Eingaben im AGWR II historisiert werden, ist es möglich ehemalige Bestände wiederherzustellen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[0] aktiv

[1] inaktiv

[2] nie existent

Anmerkungen zu einzelnen Ausprägungen

Zu [0] Aktiv:

Straßen mit dem Status „aktiv“ sind gültige Straßen. Nur auf aktiven Straßen sind bestehende Adressen angelegt.

Zu [1] inaktiv:

Eine Straße hat den Status „inaktiv“, wenn diese ersatzlos aufgelassen wurde. Eine Straße ist nur dann auf „inaktiv“ gesetzt, wenn auf ihr keine aktiven Adressen existieren.

Zu [2] Nie existent:

Eine Straße ist auf „nie existent“ gesetzt, wenn diese Straße in der Realität nie vorhanden war, fälschlicherweise aber im AGWR II eingetragen wurde. „Nie existente“ Straßen scheinen nicht mehr im AGWR II auf, werden jedoch in der Historie gespeichert, damit der Vorgang nachvollziehbar ist.

Eine Straße ist nur auf „nie existent“ gesetzt, wenn alle darunter liegenden Einheiten (Adressen, Gebäude, Nutzungseinheiten) ebenfalls nie existent sind beziehungsweise keine darunter liegenden Einheiten vorhanden sind. Straßen, die auf „nie existent“ gesetzt sind, können nicht mehr „aktiv“ gesetzt werden. Auch wenn eine Straße auf „nie existent“ gesetzt wird, wird die dazugehörige Straßenkennziffer nicht wiederverwendet; sie bleibt die Straßenkennziffer der „nie existenten“ Straße.

5.1.2 Straßenbezeichnung

5.1.2.1 Straßenname / STROFFI

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Als Straßenname bezeichnet man den Namen, den eine Straße zur Unterscheidung von anderen Straßen trägt. Straßennamen im weiteren Sinne sind dabei auch die Namen von Plätzen, Ortschaften und andere regionale Bezeichnungen.

Die Vergabe und Schreibung der Straßennamen liegt in der Verwaltungshoheit der Gemeinde und wird durch einen Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (60)

Ausprägungen:

UTF8 Unicode-Zeichen

5.1.2.2 Straße_kurz / STRKURZ

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt A, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

In seltenen Fällen ist der Straßename zu lange für die Adressierbarkeit im täglichen Schriftverkehr. Um diesem Problem entgegenzuwirken wurde die Straße_kurz eingeführt, welches den Straßennamen auf maximal 25 Zeichenlängen beschränkt. Dabei kommt ein vordefiniertes Regelwerk zum Einsatz, welches automatisch eine Kurzschreibweise vergibt, aber bei Bedarf auch vom Dateneinpfeleger editiert werden kann (z.B.: Erzherzog-Johann-Promenade => Erzherzog J.Promenade).

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (50)

Ausprägungen:

UTF8 Unicode-Zeichen

5.1.2.3 Straßennamenzusatz / NAMEZU

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.:Abschnitt A, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Der Straßennamenzusatz ist dann notwendig, wenn ein Straßename mehrfach in derselben Gemeinde vorkommt.

Falls sich in diesem Fall mindestens eine Orientierungsnummer (Hausnummer) wiederholt, ist eine eindeutige Adressierung nicht mehr möglich und die Straße muss

durch den Straßennamenzusatz eine genauere Bezeichnung erhalten. Als Straßennamenzusatz wird in den meisten Fällen die Ortschaft geführt, es können aber auch andere regionale Bezeichnungen verwendet werden.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (60)

Ausprägungen:

UTF8 Unicode-Zeichen

5.1.2.4 offizieller Adresszusatz / NAMEZUTEIL

Gesetzliche Grundlage

GWR-Gesetz i.d.g.F.: Abschnitt A, Z 3 der Anlage

Beschreibung:

Gibt an, ob es sich bei dem obigen Straßennamenzusatz um einen offiziellen Zusatz handelt. Falls dies zutrifft, so wird der entsprechende Straßennamenzusatz in das Adressregister übermittelt. Bei der Angabe der Straße ist der Straßename + offizieller Zusatz immer gemeinsam anzuführen.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[] keine Angabe
[0] nein
[1] ja

5.1.2.5 Straßenname für zweite Sprache / NAME2OFFI

Beschreibung:

Angabe, ob ein Straßename in einer anderen Sprache vorhanden ist und ob dieser offiziell anerkannt ist.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[] - keine Angabe

[0] - offiziell nicht anerkannt

[1] - offiziell anerkannt

5.1.2.6 Straßentyp / TYP

Beschreibung:

Der Straßentyp gibt an, ob es sich beim Straßennamen um eine Straße im herkömmlichen Sinn handelt oder ob z.B. der Ortschaftsname oder eine andere regionale Bezeichnung als Straße verwendet wird.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (1)

Ausprägungen:

[B]: Ortschaftsbestandteilsname

[G]: Kleingartensiedlung (Klg)

[K]: Komplexname, Höfe, etc.

[O]: Ortschaftsname

[S]: Straßename

5.1.3 Sonstige Merkmale

5.1.3.1 Feld1 / FELD1

Beschreibung:

Die Gemeinde trägt hier eigene, zusätzliche Angaben ein. Diese Angaben sind jeweils nur für die jeweiligen Gemeinden sichtbar und werden nicht weitergegeben.

Technische Spezifikationen:

Benutzereingabe, CHAR (38)

Ausprägungen:

Großbuchstaben: A,B,C,D,E,F,G,H,I,J,K,L,M,N,O,P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Kleinbuchstaben: a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k,l,m,n,o,p,q,r,s,t,u,v,w,x,y,z

Ziffern: 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9

Sonderzeichen: . , ; - / () & ' á à è " BLANK

6 Tabellen

Die im Folgenden beschriebenen Tabellen werden mit den im AGWR II erfassten Daten verknüpft um beispielsweise die rechtsgültige Schreibweise von Ortschaften, Gemeinden etc. zu gewährleisten.

6.1 Ortschaften

Die Ortschaftstabelle enthält die rechtsgültige Schreibweise aller Ortschaften sowie die rechtsgültige Schreibweise des Ortschaftsnamen_kurz. Die Verknüpfung zum AGWR II erfolgt mittels Ortschaftskennziffer.

Der Begriff „Ortschaft“ ist in den meisten Bundesländern in den Gemeindeverordnungen verankert, wobei es für Auflassungen, Neueinführungen oder Namensänderungen von Ortschaften meist landesgesetzliche Regelungen gibt. Eine Ortschaft sagt nichts über die Struktur der Siedlung aus. Sie kann vielmehr jede Siedlungsform, ausgehend von geschlossenen Siedlungen wie Städten, Märkten, Dörfern und Weilern bis zur reinen Streusiedlung sowie alle möglichen Kombinationen dieser Siedlungsformen umfassen.

6.2 Zustellort

Mit Inkrafttreten der Adressregisterverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 51/2016) wurde der Zustellort als Adressmerkmal zur eindeutigen Adressierung aufgenommen. Eine Adresse ist formal rechtsgültig, wenn sie die Elemente Straßenname, Orientierungsnummer (Lang- oder Kurzschreibweise) sowie Postleitzahl und Zustellort enthält.

Die Zustellorttabelle umfasst für jede im AGWR II erfasste Straße einen Zustellort. Im Regelfall ist der Zustellort gleichlautend mit dem Gemeindefamen_kurz. Sind Straßenbezeichnungen in einer politischen Gemeinde nicht eindeutig, so kann der „Ortschaftsname kurz“ oder die Kombination „Gemeindefame kurz“ und „Ortschaftsname kurz“ als Zustellort festgelegt werden. Bei bereits vorhandenen Straßen wurde die Erstbefüllung des Merkmals Zustellort vom BEV vorgenommen. Bei der Anlage einer neuen Straße ist der Zustellort aus einer Liste der in Frage kommenden Ausprägungen auszuwählen.

6.3 Katastralgemeinden

Die Katastralgemeindetabelle enthält die rechtsgültige Schreibweise der Katastralgemeinden. Die Verknüpfung erfolgt mittels Katastralgemeindennummer.

Die Katastralgemeinden sind Teile der 41 Vermessungsbezirke und werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) geführt. Seit 2004 erstreckt sich keine Katastralgemeinde mehr über eine politische Gemeinde hinaus.

6.4 Gemeinden

Die Gemeindetabelle enthält die rechtsgültige Schreibweise des Gemeindennamen sowie die rechtsgültige Schreibweise des Gemeindennamen_kurz. Die Verknüpfung erfolgt mittels Gemeindekennziffer.

Die Gemeinde ist die kleinste sich selbst verwaltende politische Einheit in Österreich. Jede Gemeinde gehört mit ihrem Gebiet einem Gerichts- und einem Politischen Bezirk an.

6.5 Bezirkstabelle

Die Bezirkstabelle enthält die rechtsgültige Schreibweise der politischen Bezirke. Die Verknüpfung erfolgt mittels Gemeindekennziffer, wobei nur die ersten drei Stellen für die Zuordnung zu einem Bezirk notwendig sind.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Merkmale der Registereinheit Adressen	8
Tabelle 2: Merkmale Adressschreibweise kurz	10
Tabelle 3: Merkmale für das ganze Gebäude	44
Tabelle 4: Merkmale zur Darstellung der Flächen	45
Tabelle 5: Merkmale zur Ausstattung des Gebäudes	46
Tabelle 6: Merkmale zur Identifikation	48
Tabelle 7: Merkmale der Bundesgebäudedatenbank	49
Tabelle 8: Merkmale der Bauvorhaben	128
Tabelle 9: Merkmale der Straße	145